

Teil 6. Die Kontrolle des richterlichen Entscheidungsspielraums durch Organisationsstrukturen des Gerichtssystems

A. Theoretische Grundlagen

Das Gerichtssystem als organisatorische Einheit besitzt von Natur aus Mechanismen, die den Entscheidungsspielraum des einzelnen Richters trotz seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG; § 25 DRiG) kontrollieren und begrenzen. Die strukturelle Organisation von Gerichten schafft durch Normen und institutionelle Vorgaben eine Grundlage, auf der richterliche Strafzumessungsentscheidungen standardisiert und reguliert werden können. Nach *Max Weber* sind Gerichte als (faktisch) bürokratische Organisationen strukturell darauf angelegt, die Entscheidungen ihrer Mitglieder durch formale Regeln, einen Instanzenzug und letztendlich auch durch Personalsteuerung zu kontrollieren. Im Kontext des Gerichtssystems bedeutet dies, dass der richterliche Entscheidungsspielraum durch vordefinierte Regeln und formalisierte Prozesse eingeschränkt wird, die sicherstellen, dass Entscheidungen in Übereinstimmung mit gesetzlich festgelegten Vorgaben getroffen werden. Diese strukturelle Kontrolle schützt das System vor individueller Willkür und gewährleistet Rechtsstaatlichkeit, oder wie *Weber* betont: „Die strengste Regelung des Dienstverhältnisses und die klare Abgrenzung der Befugnisse führen dazu, dass die Amtstätigkeit in feste Bahnen gelenkt wird“.⁸²⁵

Der Neo-Institutionalismus geht über *Webers* Ansatz hinaus und erklärt, dass Gerichte nicht nur durch ihre internen bürokratischen Strukturen, sondern auch durch ihre Einbettung in ein breiteres institutionelles Umfeld dem einzelnen Richter kontrolliert werden. Externe Normen, wie gesellschaftliche Erwartungen, rechtliche Rahmenbedingungen und institutionelle Vorgaben, üben zusätzlichen Druck auf Richter aus, ihre Entscheidungen im Einklang mit den äußeren Vorgaben zu treffen. *DiMaggio* und *Powell* argumentieren, dass Organisationen in ähnlichen institutionellen Umgebungen dazu neigen, homogene Strukturen und Verhaltensweisen zu entwickeln, um Legitimität zu erlangen und zu wahren.⁸²⁶ Im Fall der Gerichte führt dies dazu, dass die richterliche Freiheit durch externe Faktoren

825 Weber, 1976, S. 129.

826 DiMaggio/Powell, 1991, S. 70.

weiter eingeschränkt wird, was die Standardisierung und Homogenisierung richterlicher Entscheidungen fördert.

Aus der Perspektive des einzelnen Richters bietet die Rational-Choice-Theorie eine mikroanalytische Erklärung für die Kontrollfunktion des organisatorischen Systems des Gerichts. *James Coleman* argumentiert, dass individuelle Entscheidungen von Richtern innerhalb des Gerichtssystems durch Anreize und Sanktionen beeinflusst werden. Gerichte schaffen ein Umfeld, in dem Richter dazu veranlasst werden, Entscheidungen zu treffen, die mit den institutionellen Zielen übereinstimmen. Diese Anreize – wie beruflicher Aufstieg, Anerkennung und Prestige – sowie mögliche Sanktionen – wie disziplinarische Maßnahmen oder negative berufliche Konsequenzen – dienen dazu, das Verhalten der Richter in einer Weise zu lenken, die der organisatorischen Kontrolle entspricht.⁸²⁷

Mirjan R. Damaška hat in seiner Analyse der gerichtlichen Organisationsstrukturen zwei idealtypische Modelle der Verfahrensmacht aufgezeigt: den hierarchischen Idealtypus und den koordinativen Idealtypus. Der hierarchische Idealtypus zeichnet sich durch die professionellen Akteure, eine hierarchische Gliederung von Entscheidungsinstanzen sowie strenge Anforderungen an technische Entscheidungen (logischer Legalismus) aus. Im Gegensatz dazu wird der kollaborative Idealtypus durch die horizontale Machtaufteilung von gleichgestellten Laien gekennzeichnet.⁸²⁸ Obwohl *Damaška* darauf hinweist, dass diese beiden Idealtypen die Unterschiede zwischen den Justizorganisationen des europäischen Kontinents und Großbritanniens überzeichnet darstellen⁸²⁹, weisen die Gerichtssysteme in der Realität üblicherweise beide Merkmale auf, wobei die Gewichtung unterschiedlich ausfällt.

Zudem haben auch Wissenschaftler die Auswirkungen dieser Unterschiede in den Organisationsformen auf die Mechanismen der Strafzumessung beobachtet. *Fräse* argumentiert, dass der Grund, warum die strikten Regeln der US-amerikanischen Strafrichtlinien, die den Ermessensspielraum der Richter stark einschränken, in Europa nicht weit verbreitet sind, darin liegt, dass das stark bürokratisierte Justizsystem auf dem europäischen Kontinent sowie das gut ausgebauten Berufungssystem teilweise die Funktion übernommen haben, die in den USA durch strenge materielle Vorschriften erfüllt wird, und somit die richterliche Entscheidungsfreiheit effektiv kontrollieren.

827 Coleman, 1991, S. 48.

828 Vgl. Damaška, 1986, S.16-28; Hörnle, ZStW 117 (2005), S. 801 (805).

829 Damaška, a.a.O. p.29.

Frase beobachtete, dass in den Vereinigten Staaten strenge, durch Sentencing Guidelines festgelegte Regeln existieren, um den Entscheidungsspielraum der Richter bei der Strafzumessung einzuschränken. Diese Form der Kontrolle wurde in Europa jedoch nicht im selben Ausmaß übernommen. Laut *Frase* lässt sich dies dadurch erklären, dass das stark bürokratisierte kontinentale Justizsystem und das damit verbundene umfassende Rechtsbehelfssystem die Funktion übernehmen, die in den USA durch strikte materielle Regeln erfüllt wird.⁸³⁰

Damaškas Analyse bietet daher einen wertvollen rechtstheoretischen Rahmen, um die gerichtlichen Organisationsmechanismen zu verstehen, die die Strafzumessung beeinflussen. In diesem Kontext kann man zwei grundlegende Mechanismen zur Kontrolle der richterlichen Strafzumessung unterscheiden: koordinative Organisationsstrukturen, die durch Mechanismen wie Mehrheitsentscheidungen in Richterkollegien oder die Beteiligung von Laienrichtern (Schöffen) geprägt sind, (B.) sowie hierarchische Strukturen, die auf einem hierarchisch organisierten Rechtsbehelfssystem und einer bürokratisch organisierten innergerichtlichen Machtverteilung beruhen. Beide Mechanismen spielen eine zentrale Rolle bei der Steuerung der richterlichen Entscheidungen, wobei die Gewichtung dieser Elemente je nach Rechtstradition unterschiedlich ausfällt. (C.)

B. Die koordinative Organisationsstruktur des Gerichtssystems

Die Strafzumessung ist ein komplexer Entscheidungsprozess (decision making), bei dem Fehler durch einzelne Entscheidungsträger unvermeidlich sein können. Kein Individuum ist in der Lage, perfekte Entscheidungen zu treffen, weshalb die kollektive Entscheidungsfindung als ein Mechanismus gilt, der die Fehleranfälligkeit individueller Entscheidungen ausgleichen kann. Gruppenentscheidungen bieten im Vergleich zu Einzelentscheidungen eine größere Vielfalt an Informationen und Lösungsvorschlägen und verfügen über mehr Möglichkeiten zur Überprüfung und Korrektur in fehleranfälligen Bereichen. In der sozialpsychologischen Forschung wurde experimentell festgestellt, dass Gruppen bei der Entscheidungsfindung in der Lage sind, Informationen aus Anhörungen besser zu erinnern als einzelne Mitglieder. Gruppenberatungen können zudem Vorurteile reduzieren und die Aufmerksamkeit der Jury von voreiligen Urteilen auf die sachlichen

830 Vgl. *Frase*, in: Jackson/Langer/Bohlander (ed.), 2008, p.358.

Beweise lenken.⁸³¹ Im Kontext der gerichtlichen Entscheidungsfindung ermöglicht die kollektive Entscheidungsstruktur eines Kollegiums eine effektive Einschränkung des individuellen Entscheidungsspielraums der Richter (I.).

Darüber hinaus hat die kollektive Entscheidungsfindung auch aus demokratie- und gerechtigkeitstheoretischer Perspektive Vorteile. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die die Interessen vieler Menschen betreffen, sollten idealerweise von den betroffenen Personen selbst oder ihren repräsentativen Vertretern getroffen werden. Systeme wie das Kollegium, insbesondere in Form des Jurys- oder Schöffensystems, integrieren gewöhnliche Bürger direkt in den Entscheidungsprozess. Dadurch wird ein Teil der gesellschaftlichen Macht direkt in die Hände der Bevölkerung gelegt, was die Legitimität und das Vertrauen in das Justizsystem stärkt.⁸³² Das chinesische System der Volksschöffen und seine Reform- und Entwicklungsprozesse haben das Potenzial ausgelotet, wie gewöhnliche Bürger in die Strafzumessung eingebunden werden können. Die Beteiligung der Volksschöffen stärkt nicht nur die soziale Kontrolle und Legitimation gerichtlicher Entscheidungen, sondern ermöglicht es auch, das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung in den richterlichen Entscheidungsprozess einzubringen, was eine Verbindung zwischen Staat und Bürgern herstellt und die Akzeptanz der Urteile fördert (II.).

I. Richterkollegien

In der chinesischen Justiz übernehmen die Volksgerichte die Behandlung von Fällen entweder in Form eines Kollegiums oder durch einen Einzelrichter.⁸³³ Gemäß StPG muss das Hauptverfahren in erster Instanz vor einem unteren oder mittleren Volksgericht von einem Kollegium geführt werden, das aus drei Richtern oder aus einer Kombination von drei Richtern und Schöffen besteht. In Fällen, in denen das vereinfachte oder beschleunigte Verfahren angewendet wird, kann jedoch ein Einzelrichter des unteren Volksgerichts die Behandlung selbst übernehmen.⁸³⁴ Wird das vereinfachte Verfahren eingesetzt und droht eine Freiheitsstrafe von bis zu

831 Vgl. Hastie/Penrod/Pennington, S. 15 ff.

832 Vgl. Zhang.X., FZYSHFZ 2009, S. 107(109).

833 § 29 Abs. 1 VVC, in: He/Kränzele/Röseler/Schmidt/Pißler/Thaler, ZChinaR 2019, S. 285(290).

834 § 183 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(64).

drei Jahren, ist es möglich, dass entweder ein berufenes Kollegium oder ein Einzelrichter das Verfahren durchführt und entscheidet; im Falle einer potenziellen Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren muss jedoch zwingend ein Kollegium die Verhandlung übernehmen.⁸³⁵ Wird im Verlauf eines vereinfachten Verfahrens erkennbar, dass eine Strafe von mehr als drei Jahren möglich ist, so muss der Fall an ein Kollegium abgegeben werden. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird der Fall hingegen in der Regel durch einen Einzelrichter entschieden.⁸³⁶

In der chinesischen Strafjustiz gilt grundsätzlich, dass die Verhandlung von Strafsachen in einem Kollegium durchgeführt werden sollte, außer in den oben genannten Fällen, in denen ein Einzelrichter zuständig ist. Ein Kollegium setzt sich entweder ausschließlich aus Richtern oder aus einer Kombination von Richtern und Volksschöffen zusammen und besteht immer aus einer ungeraden Anzahl von drei oder mehr Mitgliedern. Innerhalb des Kollegiums übernimmt ein Richter die Rolle des Vorsitzenden. Sollte der Gerichtspräsident oder der Abteilungsleiter selbst an der Verhandlung teilnehmen, übernimmt er automatisch die Funktion des Vorsitzenden Richters.⁸³⁷ Die Anzahl der Mitglieder in einem Kollegium muss ungerade sein, um bei Meinungsverschiedenheiten eine klare Entscheidungsmehrheit zu ermöglichen.⁸³⁸ Kommt es während der Beratungen des Kollegiums zu Meinungsdivergenzen, wird die Entscheidung nach der Mehrheitsmeinung gefällt. Die abweichende Minderheitsmeinung wird jedoch ebenfalls in das Protokoll aufgenommen.⁸³⁹ Das Beratungsprotokoll wird von allen Mitgliedern des Kollegiums unterzeichnet, was die kollektive Verantwortung und Transparenz des Entscheidungsprozesses unterstreicht.⁸⁴⁰

Die Zusammensetzung des Kollegiums variiert je nach Verfahrensart und Gerichtsebene. Beim Hauptverfahren in erster Instanz vor einem oberen Volksgericht wird ein Kollegium benötigt, das aus drei bis sieben Richtern oder aus drei bis sieben Richtern und Schöffen besteht. Auf der höchsten Ebene, vor dem Obersten Volksgericht, muss das Kollegium in der ersten Instanz aus drei bis sieben Richtern bestehen. Die Berufungsver-

835 § 216 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(71).

836 Chen.G., 2021, S. 66; vgl. § 222 Abs. 1 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(72).

837 § 29 Abs. 1 VVC, in: He/Kränzele/Röseler/Schmidt/Pißler/Thaler, ZChinaR 2019, S. 285(290).

838 § 183 Abs. 5 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(65).

839 Wang.X., ZZYFL 2004, S. 153(154).

840 § 184 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(65).

fahren werden hingegen von einem Kollegium aus drei bis fünf Richtern verhandelt. Diese gestaffelte Zusammensetzung des Kollegiums dient dazu, die Verfahren je nach Schwere und Komplexität des Falls sowie nach der Hierarchieebene des jeweiligen Gerichts angemessen zu strukturieren und zu führen.⁸⁴¹

Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder eines Kollegiums regeln die einschlägigen Justizauslegungen auch die interne Aufgabenteilung innerhalb des Kollegiums. Nach Artikel 4 der im August 2002 verkündeten *Bestimmungen über die Tätigkeit der Kollegien der Volksgerichte* (verkürzt: BTKV) wird die richterliche Tätigkeit des Kollegiums hauptsächlich vom vorsitzenden Richter geleitet. Dieser ist unter anderem für die Festlegung des Verfahrensplans, die Leitung der Gerichtsverhandlung und der Beratung des Kollegiums sowie für die Unterzeichnung der rechtlichen Dokumente zuständig.⁸⁴² Gemäß Artikel 10 der BAKV soll zusätzlich zum Vorsitzenden Richter ein Richter als zuständiger Fallrichter (Berichterstatter) für den betreffenden Fall fungieren. Bei der Beratung des Kollegiums äußert der Fallrichter zuerst seine Meinung zur Sachverhaltsfeststellung, zur Beweiswürdigung und zur Rechtsanwendung, während der Vorsitzende Richter zuletzt seine Stellungnahme abgibt. Ist der Vorsitzende Richter gleichzeitig der Fallrichter, so äußert auch er seine Meinung am Ende.⁸⁴³ Die *Bestimmungen zur weiteren Stärkung der Verantwortungen der Kollegien* (verkürzt: BSVK), die das Oberste Volksgericht 2010 herausgegeben hat, präzisieren und stärken die Aufgaben des Fallrichters zusätzlich.⁸⁴⁴ Laut Art. 3 BSVK obliegen dem Fallrichter folgende Aufgaben: die Leitung oder Anweisung von Hilfsarbeiter bei der Durchführung der vorgerichtlichen Mediation und dem Beweisaustausch, die Erstellung eines Verhandlungsleitfadens und von Aktenleseprotokollen, die Unterstützung des Vorsitzenden Richters bei der Organisation der Gerichtsverhandlung, die

841 Siehe: § 183 Abs. 1-4 StPG, in: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(64).

842 Vgl. Art. 4 BTKV; siehe: Bestimmungen über die Tätigkeit die Kollegien der Volksgerichte (《最高人民法院关于人民法院合议庭工作的若干规定》), BOV, 2002, Nr. 25.

843 Vgl. Art. 10 BTKV; siehe: Bestimmungen über die Tätigkeit die Kollegien der Volksgerichte (《最高人民法院关于人民法院合议庭工作的若干规定》), BOV, 2002, Nr. 25.

844 Vgl. Bestimmungen zur weiteren Stärkung der Verantwortungen der Kollegien (《最高人民法院关于进一步加强合议庭职责的若干规定》), BOV, 2010, Nr. 1.

fristgerechte Erstellung eines Verhandlungsberichts sowie die Ausarbeitung und Vorlage des Urteilsentwurfs zur Überprüfung durch das Kollegium.⁸⁴⁵

In der chinesischen Justizpraxis führt die übermäßige Erweiterung der Funktion des Fallrichters zu einer Untergrabung der ursprünglichen demokratischen Entscheidungsintention des Kollegiums. Ähnliche Diskussionen gibt es natürlich immer wieder auch in Deutschland⁸⁴⁶. Dies hat zu dem Problem der sogenannten „formellen Kollegialität aber faktischen Einzelentscheidung“ (形合实独, xing he shi du) geführt: Während nach außen hin alle Mitglieder des Kollegiums gemeinsam an der Entscheidungsfindung beteiligt sind, obliegt die tatsächliche Verantwortung und Entscheidungsgewalt meist allein dem Fallrichter.⁸⁴⁷ Der Grund für dieses Phänomen liegt in den Mechanismen der Fallverteilung und Fallbearbeitung, die in chinesischen Gerichten traditionell nach einzelnen Richtern und nicht nach Kollegien erfolgen. Dieses personenbezogene Verantwortungsmodell macht den Fallrichter zur zentralen Instanz in der Bearbeitung eines Falls und überträgt ihm den Großteil der damit verbundenen Aufgaben. Gleichzeitig hängen wesentliche Interessen wie Gehalt, Beförderung und disziplinarische Maßnahmen direkt mit der Leistung des Fallrichters zusammen, während die übrigen Mitglieder des Kollegiums nur marginal in diese Mechanismen eingebunden sind. Obwohl das Gesetz die Entscheidungsbefugnis mehrheitlich dem Kollegium zuweist, führt die Diskrepanz zwischen dem gesetzlich vorgesehenen rechtlichen Subjekt – dem Kollegium – und dem faktischen Subjekt der Rechte und Pflichten – dem Fallrichter – dazu, dass allein letzterer durchgehend und mit substanziellem Interesse an der Bearbeitung des Falls beteiligt ist. Die übrigen Mitglieder des Kollegiums verbleiben somit häufig in einer passiven Rolle, was die kollektive Entscheidungsfindung *de facto* aushöhlt.⁸⁴⁸

Um dieses Problem zu lösen, sieht die Reform des richterlichen Verantwortungssystems detaillierte Regelungen zur Verantwortlichkeit der Richter eines Kollegiums vor. Gemäß Art. 30 Abs. 1 der *Stellungnahmen des Obersten Volksgerichts zur Verbesserung des Systems der richterlichen Verantwortung der Volksgerichte* (verkürzt: SVSrVV) aus dem Jahr 2015 tragen die Mitglieder eines Kollegiums gemeinsam die Verantwortung für die

845 Vgl. Art. 3 BSVK; siehe: Bestimmungen zur weiteren Stärkung der Verantwortungen der Kollegien (《最高人民法院关于进一步加强合议庭职责的若干规定》), BOV, 2010, Nr. 1.

846 Vgl. etwa Fischer/Eschelbach/Krehl, StV 2013, S. 395(395 ff.).

847 Zuo.W./Wu.W, FZYSHFZ 2002, S. 64(64 f.).

848 Zuo.W./Wu.W, FZYSHFZ 2002, S. 64(65).

Tatsachenfeststellung und die Anwendung des Rechts in den von ihnen bearbeiteten Fällen.⁸⁴⁹ Art. 25 Abs. 1 der SVSrVV legt darüber hinaus fest, dass Richter für ihre Handlungen im Rahmen der Ausübung richterlicher Aufgaben verantwortlich sind und die Qualität der von ihnen bearbeiteten Fälle *lebenslang* gewährleisten müssen.⁸⁵⁰ Unter dieser strikten Regelung haben die weiteren Mitglieder des Kollegiums eine stärkere Motivation, sich aktiv an der tatsächlichen Fallbearbeitung zu beteiligen. Dies stärkt die koordinative Kontrollfunktion des Kollegiums über die individuelle Entscheidungsbefugnis der Richter. Gleichzeitig wird verhindert, dass die Arbeit des Kollegiums faktisch zu einer Einzelrichterentscheidung durch den Fallrichter degradiert.

II. Die Beteiligung von chinesischen Laienrichtern an der Strafzumessung

In vielen Ländern existieren Systeme, die die Beteiligung gewöhnlicher Bürger an Strafverfahren vorsehen. Grundsätzlich lassen sich hierbei zwei Hauptmodelle unterscheiden: das Jury-System des angloamerikanischen Rechtskreises und das Schöffensystem des kontinentaleuropäischen Rechtskreises. Das angloamerikanische Jury-System zeichnet sich dadurch aus, dass eine zufällig ausgewählte Gruppe von Bürgern, in der Regel bestehend aus zwölf Personen, als Geschworenenjury agiert. Diese Jury entscheidet ausschließlich über Tatsachenfragen, insbesondere darüber, ob ein Angeklagter auf Basis der vorgelegten Beweise schuldig ist oder nicht. Der Berufsrichter hingegen übernimmt die Bewertung der Zulässigkeit der Beweise und erläutert der Jury die relevanten rechtlichen Grundlagen. Sollte die Jury den Angeklagten für schuldig befinden, liegt die Festlegung des Strafmaßes allein in der Verantwortung des Berufsrichters.⁸⁵¹ Im Gegensatz dazu integriert das kontinentaleuropäische Schöffensystem sowohl Berufsrichter als auch Laienrichter, die gemeinsam an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Beide Gruppen haben gleichberechtigte Entscheidungsbefugnisse und treffen gemeinsam sowohl über Tatsachen- als auch über Rechtsfragen eine

849 Vgl. Art. 30 Abs. 1 SVSrVV; siehe: *Stellungnahmen des Obersten Volksgerichts zur Verbesserung des Systems der richterlichen Verantwortung der Volksgerichte* (《最高人民法院关于完善人民法院司法责任制的若干意见》), BOV, 2015, Nr. 13.

850 Vgl. Art. 25 Abs. 1 SVSrVV; siehe: *Stellungnahmen des Obersten Volksgerichts zur Verbesserung des Systems der richterlichen Verantwortung der Volksgerichte* (《最高人民法院关于完善人民法院司法责任制的若干意见》), BOV, 2015, Nr. 13.

851 Vgl. Meyer, 2020, S. 45.

Entscheidung.⁸⁵² Diese gleichberechtigte Zusammenarbeit soll eine Verbindung von rechtlicher Expertise und gesellschaftlichem Gerechtigkeitsempfinden gewährleisten.

Gemäß Art. 183 Abs. 1 und 2 StPG sieht das System der Volksgerichte in China vor, dass erstinstanzliche Verhandlungen an unteren Volkgerichten und mittleren Volkgerichten in der Regel von einem Kollegium durchgeführt werden, das entweder aus drei Berufsrichtern oder aus einer Kombination von Berufsrichtern und Volksschöffen in einer Gruppe von drei oder sieben Personen besteht. In einfachen Fällen, die nach einem vereinfachten oder beschleunigten Verfahren behandelt werden, können jedoch Einzelrichter eingesetzt werden. An den Oberlandesgerichten erfolgt die erstinstanzliche Verhandlung ebenfalls durch ein Kollegium mit drei bis sieben Mitgliedern, wobei sowohl Berufsrichter als auch Volksgeschworene Teil des Kollegiums sein können. Volksschöffen haben in der Ausübung ihrer Pflichten die gleichen Rechte wie Berufsrichter, was das chinesische System als ein typisches Schöffensystem kennzeichnet.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das System der Volksschöffen in China häufig nur formell existiert und inhaltlich entwertet ist. Volksschöffen nehmen an wenigen Fällen teil und üben dabei oftmals weder eine tatsächliche Prüfungs- noch Beratungsfunktion aus („陪而不审, 合而不议“).⁸⁵³ Stattdessen dienen sie oft lediglich dazu, die Anzahl der Richter zu erhöhen und somit die Effizienz der Gerichte zu steigern. In einigen Fällen verzichten Gerichte sogar vollständig auf die Implementierung des Volksschöffensystems.⁸⁵⁴ Um das System der Volksschöffen zu reformieren, verabschiedeten der Oberste Volksgerichtshof und das Justizministerium im Mai 2015 *das Reformprogramm für Volksschöffen* sowie *die Verfahrensrichtlinien für Pilotprojekte zur Reform des Systems der Volksschöffen*. Diese Programme wurden in zehn Provinzen pilotiert. Mit dem im April 2018 neuformulierten *Volksschöfengesetz* (verkürzt: VSG) wurden schließlich einheitliche Regelungen zur Ernennung, zu den Voraussetzungen, zur Amtszeit und zum Einsatzbereich von Volksschöffen systematisch neuformuliert.

Gemäß VSG können alle chinesischen Staatsbürger, die das 28. Lebensjahr vollendet haben und über die körperlichen Voraussetzungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, grundsätzlich als Volksschöffe ernannt

852 Vgl. Schmidt, 2018, S. 120

853 Chen.G.(Hrsg), 2021, S. 69.

854 Vgl. Chen.G.(Hrsg), 2021, S. 69.

werden.⁸⁵⁵ Die Bestimmung und Ernennung der Volksschöffen erfolgt in mehreren Schritten. Die Justizverwaltungsbehörden wählen gemeinsam mit den unteren Volksgerichten und den Behörden für öffentliche Sicherheit aus dem Namensregister der Bewohner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der Behörde haben, Personen in einer Anzahl vom Fünffachen der Anzahl der Volksschöffen oder mehr zur Ernennung als Volksschöffenkandidaten zufällig aus, führen die Überprüfung der Befähigung der Volksschöffen durch und holen die Ansichten der Kandidaten ein.⁸⁵⁶ Danach bestimmen die Justizverwaltungsbehörden gemeinsam mit den unteren Volksgerichten durch zufällige Auswahl aus dem Namensregister der Volksschöffenkandidaten, die die Überprüfung der Befähigung bestanden haben, Vorschläge für Volksschöffen aus; diese werden von den Gerichtsvorsitzenden der unteren Volksgerichte den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse auf gleicher Stufe mit der Bitte zur Ernennung vorgelegt.⁸⁵⁷ Die Amtszeit der Volksschöffen beträgt fünf Jahre und eine Wiederernennung ist in der Regel ausgeschlossen.⁸⁵⁸ Die Beteiligung von Volksschöffen an der Rechtsprechung ist klar geregelt: Für Verfahren, die von einem Kollegium unter Mitwirkung von Volksschöffen geführt werden, werden die Volksschöffen aus dem entsprechenden Namensregister der Volksschöffen durch zufällige Ziehung bestimmt. In unteren Volksgerichten stellt dieser Namensregister die Grundlage, während in Mittel- und Obervolksgerichten die Volksschöffen aus dem Namensregister der unteren Volksgerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich durch zufällige Ziehung bestimmt werden.⁸⁵⁹

Volksschöffen und Berufsrichter bilden für die Rechtsprechung von Fällen Kollegien, wobei Berufsrichter als Vorsitzende Richter fungieren. Ein Kollegium kann entweder aus drei Mitgliedern oder mit sieben Mitgliedern aus drei Richtern und vier Volkschöffen gebildet werden.⁸⁶⁰ Nach § 15 VSG soll die Rechtsprechung durch ein aus Volksschöffen und Richtern gebildetes Kollegium durchgeführt werden, wenn Volksgerichte in strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Fällen erster Instanz Recht sprechen und einer der im Folgenden aufgelisteten Umstände vorliegt:

855 § 5 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(248).

856 § 9 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(249).

857 § 10 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(249).

858 § 13 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(249).

859 § 19 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(250).

860 § 14 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(249).

- a) Wenn der Fall das Interesse einer Personengruppe oder das öffentliche Interesse betrifft;
- b) wenn der Fall eine breite Aufmerksamkeit der Volksmassen hervorruft oder er einen anderen vergleichsweise großen gesellschaftlichen Einfluss hat;
- c) wenn die Fallumstände kompliziert sind oder andere Umstände vorliegen, nach denen für die Rechtsprechung die Beteiligung von Volksschöffen erforderlich ist.⁸⁶¹

Spricht ein Volksgericht in einem strafrechtlichen Fall in erster Instanz Recht mit einem schwerwiegenden gesellschaftlichen Einfluss, bei denen die Verurteilung zu einer befristeten Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, zu einer unbefristeten Freiheitsstrafe oder zu einer Todesstrafe möglich ist, wird dies durch ein aus Volksschöffen und Richtern gebildetes, siebenköpfiges Kollegium (großer Spruchkörper) durchgeführt.⁸⁶² Der Vorsitzende Richter des Kollegiums muss die Rechtsprechung des Falls betreffende Anleitungs- und Hinweispflichten erfüllen, aber er darf nicht die unabhängige Beurteilung des Falls durch die Volksschöffen behindern. Bei der Beratung von Fällen durch das Kollegium muss der Vorsitzende Richter des Kollegiums in Bezug auf die den Fall betreffenden Gegenstände wie etwa die Tatsachenfeststellung, die Beweisregeln oder die gesetzlichen Bestimmungen sowie bei zu beachtenden Problemen gegenüber den Volksschöffen die nötigen Erläuterungen und Erklärungen durchführen.⁸⁶³ Die Beratung innerhalb eines Kollegiums erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Volksschöffen und den übrigen Mitgliedern des Kollegiums müssen in den Sitzungsprotokollen festgehalten werden. Bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten können die Volksschöffen oder Richter beantragen, dass der Fall dem Präsidenten des Gerichts vorgelegt wird, der entscheidet, ob der Fall dem *Rechtsprechungsausschuss* zur Erörterung und Entscheidung übergeben wird.⁸⁶⁴

Bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Strafzumessung besteht der wesentliche Unterschied zwischen dreiköpfigen und siebenköpfigen Kollegien in den Befugnissen der Volksschöffen. In einem dreiköpfigen Kollegium haben die Volksschöffen das Recht, sowohl bei der Tatsachenfeststellung als auch bei der Anwendung des Rechts unabhängig ihre Mei-

861 Vgl. § 15 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(250).

862 § 16 Abs. 1 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(250).

863 § 20 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(251).

864 § 23 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(251).

nung zu äußern und an Abstimmungen teilzunehmen.⁸⁶⁵ In einem siebenköpfigen Kollegium dürfen die Volksschöffen ebenfalls unabhängig ihre Meinung zur Tatsachenfeststellung äußern und darüber abstimmen. Hinsichtlich der Rechtsanwendung, einschließlich der Strafzumessung, können sie jedoch lediglich Ansichten äußern, ohne ein Stimmrecht zu haben.⁸⁶⁶ Gemäß Art. 9 der *Justizauslegung des Obersten Volksgerichts zum Volksschöfengesetz* (verkürzt: JaVSG) muss vor der Verhandlung eines siebenköpfigen Kollegiums eine Liste von Fragen zur Tatsachenfeststellung erstellt werden. Diese Liste soll die strittigen Fakten des Falls aufschlüsseln und klar zwischen Tatsachenfeststellungsfragen und Rechtsanwendungsfragen unterscheiden, damit die Volksschöffen während der Verhandlung eine klare Orientierung haben. In Fällen, in denen sich Tatsachenfragen und Rechtsfragen schwer voneinander trennen lassen, gelten sie als Tatsachenfeststellungsfragen.⁸⁶⁷ Diese Regelung soll sicherstellen, dass Volksschöffen ihre Rolle als Laienrichter effektiv ausüben können, insbesondere bei der Beurteilung von Tatsachenfragen, während die rechtliche Expertise bei der Strafzumessung den Berufsrichtern vorbehalten bleibt. Gleichzeitig gewährleistet diese Trennung eine ausgewogene Entscheidungsfindung, die sowohl das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger als auch die rechtliche Konsistenz berücksichtigt.

In der gerichtlichen Praxis zeigt sich, dass das siebenköpfige Kollegium deutlich seltener zur Anwendung kommt als es vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen war. Fälle, in denen Lebenslange Freiheitsstrafen oder die Todesstrafe - die schwersten Strafen im chinesischen Strafrecht - zu erwarten sind, sollten theoretisch und gesetzlich die zentralen Anwendungsbereiche des siebenköpfigen Kollegiums darstellen. Eine auf Daten der China Judgements Online (CJO, siehe: Rn.133.) basierende Studie hat jedoch gezeigt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 25. Februar 2023 insgesamt 1,939 erstinstanzliche Urteile veröffentlicht wurden, in denen eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde. Von diesen Fällen wurden nur 548 unter Beteiligung von Volksschöffen entschieden.⁸⁶⁸ Eine detaillierte Analyse dieser 548 Fälle ergab, dass 523 Verfahren von einem dreiköpfigen Kollegium und nur 25 Verfahren von einem siebenköpfigen Kollegium

865 Vgl. § 21 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(251).

866 Vgl. § 22 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(251).

867 Vgl. Art. 9 JaVSG. Siehe: *Justizauslegung des Obersten Volksgerichts zum Volksschöfengesetz* (《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国人民陪审员法〉若干问题的解释》), BOV, 2019, Nr. 5.

868 Vgl. Chen.X., FX 2023, S. 140(141).

verhandelt wurden. Somit entfielen von den 1.939 Fällen 71,74 % auf Verfahren ohne Volksschöffen, 26,97 % auf Verfahren mit einem dreiköpfigen Kollegium und lediglich 1,29 % auf Verfahren mit einem siebenköpfigen Kollegium.⁸⁶⁹

Eine vertiefte Analyse der 25 Urteile, die vor siebenköpfigen Kollegien verhandelt wurden, zeigt folgende Merkmale: Erstens hatten die Angeklagten in der überwiegenden Mehrheit der Fälle keine Einwände gegen die vorgebrachten Tatsachen. Von den 25 untersuchten Urteilen wurden lediglich in drei Fällen – einem wegen illegaler Kapitalbeschaffung, einem wegen Betrugs und einem wegen vorsätzlicher Körperverletzung – Einwände gegen die Anklagepunkte erhoben. In den übrigen 22 Fällen akzeptierten die Angeklagten alle vorgebrachten Tatsachen. In einem Fall von vorsätzlicher Körperverletzung unterzeichnete der Angeklagte sogar eine schriftliche Vereinbarung über Schuldeingeständnis und Strafannahme. Dies deutet darauf hin, dass in 88 % der Fälle, die vor siebenköpfigen Kollegien mit lebenslanger Freiheitsstrafe verhandelt wurden, die Angeklagten die Anklage nicht bestritten. Zweitens handelte es sich bei den meisten dieser Fälle um gewöhnliche Straftaten wie vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung, die keine besonderen Merkmale im Vergleich zu ähnlichen Fällen aufwiesen, die nicht vor siebenköpfigen Kollegien verhandelt wurden. Von den 16 Fällen vorsätzlicher Tötung und 4 Fällen vorsätzlicher Körperverletzung waren lediglich zwei Fälle außergewöhnlich: einer wegen Beteiligung an einer Schlägerei und einer wegen Versicherungsbetrugs. Die übrigen 18 Fälle entstanden aus familiären Konflikten oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei denen jeweils ein Opfer zu Tode kam.⁸⁷⁰ Drittens zeigte sich ein geographisches Merkmal in diesen Fällen. Von den 25 Fällen, die vor siebenköpfigen Kollegien verhandelt wurden, entfielen 15 auf die Provinz Guizhou, 3 auf Hebei, 2 auf Hubei, 2 auf Shanxi, 2 auf Henan und 1 auf Jiangsu. Im Vergleich dazu stammten die 1.939 analysierten Urteile mit lebenslanger Freiheitsstrafe aus 31 Provinzen.⁸⁷¹ Auffällig ist dabei, dass die Provinz Yunnan mit 353 Fällen die höchste Anzahl an Urteilen aufwies, jedoch kein einziger Fall vor einem siebenköpfigen Kollegium entschieden wurde.

Eine weitere Analyse von erstinstanzlichen Strafurteilen, bei denen die Todesstrafe verhängt wurde, zeigt ebenfalls eine äußerst geringe Anwen-

869 Chen.X., a.a.O. S.141.

870 Chen.X., a.a.O. S.141.

871 Chen.X., a.a.O. S.141.

dung des siebenköpfigen Kollegiums. Bei der Suche nach Urteilen mit Todesstrafen unter den gleichen Bedingungen wie zuvor wurden nur fünf Urteile identifiziert. Eine Überprüfung dieser fünf Urteile ergab, dass in keinem einzigen Fall vor einem siebenköpfigen Kollegium verhandelt wurde.⁸⁷² Aufgrund der geringen Stichprobengröße und mangelnden Repräsentativität wurde die Suche auf einen längeren Zeitraum ausgeweitet, nämlich vom Inkrafttreten des neuformulierten VSG am 28. April 2018 bis zum 25. Februar 2023. Diese erweiterte Suche lieferte 37 erstinstanzliche Urteile, in denen die Todesstrafe verhängt wurde. Unter der zusätzlichen Einschränkung, dass die Urteile den Begriff „Volksschöffen“ enthalten mussten, konnten lediglich 20 Urteile identifiziert werden, bei denen Volksschöffen als Teilnehmer eines dreiköpfigen Kollegiums an der Verhandlung beteiligt waren.⁸⁷³

Die geringe praktische Anwendungsrate des siebenköpfigen Kollegiums in China lässt sich vor allem auf die unzureichende Umsetzbarkeit dieser prozeduralen Vorschriften zurückführen. Theoretisch ist es schwierig, in einem Gerichtsverfahren eine klare logische Trennung zwischen Tat- und Rechtsfragen zu ziehen. Ein vergleichender Blick auf die Praxis anderer Länder zeigt, dass diese in der Regel keine direkte Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsfragen diskutieren.⁸⁷⁴ Stattdessen werden durch entsprechende Verfahrensmechanismen die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse von Volksschöffen und Richtern klar definiert. Kurz vor Ablauf der ursprünglich zweijährigen Pilotphase beantragte der Oberste Volksgerichtshof beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses eine einjährige Verlängerung der Probe. Der Hauptgrund hierfür lag in der fehlenden Entwicklung effektiver Mechanismen zur Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsfragen im siebenköpfigen Kollegium.⁸⁷⁵ Auch nach der Verlängerung der Pilotphase und der anschließenden Einführung des VSG im Jahr 2018 bleibt diese Problematik weiter bestehen. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass Volksschöffen in siebenköpfigen Kollegien ausschließlich über Tatsachenfragen abstimmen dürfen, ohne jedoch klar zu definieren, welche Fragen als Tatsachenfragen angesehen werden sollten. Zwar hat der Oberste Volksgerichtshof in Art. 9 seiner Auslegung des Gesetzes (JaVSG) festgelegt, dass Richter vor Beginn der Verhandlung eine

872 Chen.X., a.a.O. S.141.

873 Chen.X., a.a.O. S.141.

874 Chen.X., a.a.O. S.148.

875 Vgl. Cao, Yajing: „China schlägt vor, die Pilotreform des Volksgerichtssystems zu verlängern“, People's Court Daily, 25.4.2017.

Liste von Tatsachenfragen erstellen müssen, die den Volksschöffen während der Verhandlung als Orientierung dienen soll.⁸⁷⁶ Art. 13 Abs. 1 JaVSG verlangt zudem, dass Richter bei der Beratung des Kollegiums eine solche Liste präsentieren.⁸⁷⁷ Doch diese Vorgaben bleiben unkonkret: Es wird weder näher erläutert, wie die Liste der Tatsachenfragen zu erstellen ist, noch welche rechtlichen Konsequenzen es hat, wenn eine solche Liste nicht vorgelegt wird. In der Praxis führt dies zu erheblichen Umsetzungsproblemen. Viele Richter wissen nicht, wie eine Liste von Tatsachenfragen erstellt werden soll; manche sind mit diesem Konzept überhaupt nicht vertraut.⁸⁷⁸ Die unzureichende Normenklarheit und die fehlende prozedurale Unterstützung tragen somit wesentlich zur geringen Nutzung des siebenköpfigen Kollegiums bei und gefährden die intendierte Stärkung der Bürgerbeteiligung im chinesischen Justizsystem.

III. Vergleich mit Deutschland

Die Organisation der Strafgerichtsbarkeit in Deutschland weist in ihrer koordinativen Organisationsstruktur bemerkenswerte Ähnlichkeiten mit dem Gerichtssystem Chinas auf. Insbesondere existieren in beiden Systemen sowohl einzelne als auch kollektive Formen der Entscheidungsfindung. In Deutschland übernimmt der Strafrichter als Einzelrichter die erinstanzliche Verhandlung leichter Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallen (§ 22 Abs. 1 GVG). Nach § 24 Abs. 1 S. 1-3 GVG zählen dazu solche Fälle, die vollständig der Amtsgerichtsbarkeit unterliegen, sowie bestimmte Vergehen gemäß § 25 GVG, wenn entweder die Strafverfolgung durch Privatklage erfolgt oder keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist (§ 25 GVG). Für andere strafrechtliche Verfahren, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, wird das Schöffengericht als kollektives Entscheidungsorgan eingesetzt. Gemäß § 29 Abs. 1 GVG besteht das Schöffengericht aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern (Schöffen). In diesen Fällen stellen die Laienrichter sogar die Mehrheit. Sollte der Umfang einer Sache dies erfordern, kann

⁸⁷⁶ Vgl. Art. 9 JaVSG. Siehe: Justizauslegung des Obersten Volksgerichts zum Volksschöfengesetz (《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国人民陪审员法〉若干问题的解释》), BOV, 2019, Nr. 5.

⁸⁷⁷ Vgl. Art. 13 Abs. 1 JaVSG. Siehe: Justizauslegung des Obersten Volksgerichts zum Volksschöfengesetz (《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国人民陪审员法〉若干问题的解释》), BOV, 2019, Nr. 5.

⁸⁷⁸ Vgl. Chen.X., FX 2023, S. 140(149).

auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden, wodurch ein erweitertes Schöffengericht gebildet wird (§ 29 Abs. 2 GVG), wovon jedoch selten Gebrauch gemacht wird. Diese Struktur zeigt eine deutliche Parallel zu den chinesischen Gerichtsverfahren, bei denen leichte Strafsachen von Einzelrichtern entschieden werden, während bei komplexeren oder bedeutenderen Fällen ein Kollegium herangezogen wird.

Eine übereinstimmende Überzeugung innerhalb eines Kollegialgerichts entsteht häufig durch das gemeinsame Erleben der Hauptverhandlung, die den Kern des Verfahrens darstellt, sowie durch den Meinungsbildungsprozess während der Beratung.⁸⁷⁹ Die subjektive Gewissheit bleibt zwar ein zentrales Kriterium, jedoch findet die Überzeugungsbildung im Kollegialgericht im Rahmen sozialer Interaktionen zwischen den Mitgliedern statt.⁸⁸⁰ Die Kammer muss dabei als geschlossene Einheit auftreten, sodass etwaige Meinungsverschiedenheiten, die während der Beratungen oder bei der Prozessplanung im Vorfeld aufgetreten sind, nicht vor den anderen Verfahrensbeteiligten offen ausgetragen werden dürfen.⁸⁸¹ Hier gilt sogar ein Beratungsgeheimnis (§ 43 DRiG).

Insgesamt fällt auf, dass im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern, in denen individuelle richterliche Unterschiede als Ursache von Strafungleichheiten intensiv und umfassend erforscht wurden, das Interesse der deutschen Rechtswissenschaft an diesem Thema deutlich geringer ist. Dies lässt sich bereits an der erheblich geringeren Zahl solcher empirischen Studien in Deutschland ablesen.⁸⁸² Der Grund dafür könnte darin liegen, dass nach der deutschen Gerichtsverfassung für schwerwiegende Delikte stets ein Kollegialgericht (Schöffengericht oder Strafkammer) zuständig ist. Einerseits verhindert ein solches Kollegialgericht extreme Ausreißer bei der Strafzumessung, andererseits erschwert die Kollektiventscheidung die Zurückführung des Strafmaßes auf persönliche Merkmale eines einzelnen Richters, was in angelsächsischen Systemen häufiger problematisiert wird.⁸⁸³

Die Konformität durch soziales Lernen, ein Konzept aus der Sozialpsychologie, beschreibt den Einfluss sozialen Drucks, unter dem Richter ihre Strafzumessungsentscheidungen an den Urteilen anderer Richter orientie-

879 LR/Stuckenbergs, § 261 Rn. 13.

880 Vgl. Eisenberg, 2017, Rn. 94.

881 Vgl. Mall, in: Jung u.a.(Hrsg.), Strafverfahren und Kommunikationskompetenz - Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung, 2018, S. 91ff(95).

882 Vgl. Streng, 1984, S. 11ff.

883 Vgl. Streng, 2012, Rn. 486.

ren. Nach sozialpsychologischer Theorie entsteht soziales Lernen durch die Beobachtung von Handlungen und deren Konsequenzen im sozialen Umfeld.⁸⁸⁴ Empirische Studien aus China zeigen, dass dieses Phänomen auch in der kollektiven Entscheidungsfindung von Kollegialgerichten auftritt, insbesondere in Form von „kollektiven Strafzumessungstendenzen“ (集体量刑倾向, ji ti liang xing qing xiang) zwischen unterschiedlichen Gerichten in vergleichbaren Fällen.⁸⁸⁵

Im Gegensatz zur Tatsachenfeststellung, die primär von objektiven Beweisen abhängt, ist die Genauigkeit der Strafzumessung stark von der Bildung, Erfahrung und beruflichen Ethik der Richter abhängig. Würde ein einzelner Richter die alleinige Entscheidungsbefugnis besitzen, wäre die wissenschaftliche Fundierung der Strafzumessung eingeschränkt, und es bestünde ein erhöhtes Risiko für Willkür und Korruption. Das kollektive Entscheidungsmodell hingegen stellt einen effektiven Mechanismus dar, um die freie richterliche Dispositionsbefugnis einzuschränken. In Gruppendiskussionen können rationale Argumentationen empirische Erfahrungslogiken überzeugen, was dazu führt, dass die Entscheidungen von Kollegialgerichten aus einer externen Perspektive objektiver und rationaler wirken als die Entscheidungen eines Einzelrichters.⁸⁸⁶ Darüber hinaus ermöglicht die Transparenz unter den Entscheidungsträgern eine gegenseitige Kontrolle, die das Risiko des Machtmissbrauchs erheblich reduziert. Auch externe Einflüsse auf die Entscheidungsfindung werden durch die kollektive Struktur erschwert, da sie mehr Akteure überzeugen müssten, was die Manipulationsschwierigkeit erhöht.⁸⁸⁷ Allerdings birgt dieses System auch Risiken: Sozialpsychologisch betrachtet führt die gegenseitige Beeinflussung in einer relativ abgeschlossenen sozialen Umgebung zu einer Verstärkung der bestehenden Meinungslandschaft. Für einzelne Richter, die unter dem Einfluss kollektiver Strafzumessungstendenzen stehen, wird es dadurch schwierig, diese Tendenzen trotz offensichtlicher Unangemessenheit durch die Ausübung individueller richterlicher Dispositionsfreiheit zu ändern.⁸⁸⁸

Sowohl das deutsche als auch das chinesische System streben durch die Kombination von Berufsrichtern und Laienrichtern eine Balance zwischen fachlicher Expertise und gesellschaftlicher Partizipation an, um sowohl

884 Bandura, 1969, S. 118.

885 Vgl. Wu.Y., FZYSHFZ 2024, S. 91(93 ff.).

886 Gunnell/Ceci, Behav Sci Law 2010, p.870.

887 Lan.J., XDFX 2013, S. 92(96 f.).

888 Wu.Y., FZYSHFZ 2024, S. 91(107).

Effizienz als auch Transparenz in der Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Unterschiede zwischen dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und dem chinesischen Strafprozessgesetz (StPG) verdeutlichen jedoch die unterschiedlichen Präferenzen der Gesetzgeber beider Länder bei der Abwägung zweier Ansätze: *Einerseits der Erweiterung der Anzahl von Berufsrichtern, um die Gefahr einer willkürlichen Entscheidung durch Einzelrichter zu verringern, und andererseits der Einbeziehung von Laienrichtern, um den Grad der Demokratisierung und Transparenz der gerichtlichen Entscheidungen zu erhöhen.* Gemäß § 183 Abs. 1 und § 216 StPG schreibt das chinesische Recht bei zunehmender Komplexität oder Schwere eines Falles (z.B. wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren zu erwarten ist) vor, dass zunächst die Anzahl der am Verfahren beteiligten Berufsrichter erhöht wird. Dies bedeutet, dass von einer Einzelrichterentscheidung zu einem Kollegialgericht aus drei Berufsrichtern gewechselt wird. Nur wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind – etwa, dass der Fall das Interesse der Öffentlichkeit oder einer Personengruppe betrifft, breite gesellschaftliche Aufmerksamkeit erlangt oder eine erhebliche soziale Wirkung entfaltet (§ 15 VSG) – wird in Erwägung gezogen, ein oder zwei Berufsrichter durch Laienrichter (Volksschöffen) zu ersetzen. Es bleibt jedoch festzustellen, dass diese Regelungen keine klaren Kriterien für die Einbeziehung von Volksschöffen in das Kollegium vorsehen. Dadurch verfügen die zuständigen Gerichte über einen erheblichen Ermessensspielraum, was auch in der Praxis zu einem geringen Anteil von Volksschöffen in Gerichtsverfahren führt.⁸⁸⁹ Darüber hinaus nehmen die Volksschöffen, selbst wenn sie Teil eines Kollegiums sind, eine eher marginalisierte Rolle ein. Da sowohl der Vorsitzende Richter als auch der zuständige Fallrichter Berufsrichter sind, bleibt der Einfluss der Laienrichter auf die Urteilsfindung oft deutlich hinter dem der Berufsrichter zurück.

Im Gegensatz dazu legt das deutsche Recht größeren Wert auf die Demokratisierung und Transparenz des Entscheidungsfindungsvorgangs durch die Einbindung von Laienrichtern im Spruchkörper. Sobald die Schwere eines Falls den Zuständigkeitsbereich des Einzelrichters überschreitet, schreibt das GVG vor, dass am Amtsgericht zunächst ein Schöffengericht aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) gebildet wird (§§ 28 und 29 Abs. 1 GVG). Nur in ganz außergewöhnlich umfangreichen Fällen kann ein zweiter Berufsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft hinzugezogen werden (§ 29 Abs. 2 GVG). Ein Kollegialgericht, das ausschließ-

889 Vgl. Wang, X./Yu, X., FXJ 2023, S. 30(37 ff.).

lich aus Berufsrichtern besteht, wie es im chinesischen System möglich ist, ist für die erstinstanzliche Verhandlung vor deutschen Amtsgerichten unzulässig. Obwohl auch in Deutschland die Beteiligung rechtlich ungeschulter Laienrichter an Strafverfahren nicht unumstritten ist,⁸⁹⁰ zeigt ein vergleichender Blick, dass Deutschland dem Wert der Laienbeteiligung, zumindest bei der Entscheidung über einfache, geringfügige Straftaten, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, größere Bedeutung beimisst und diesen Wert stärker schützt als das stärker auf kollektive Entscheidungen durch Berufsrichter ausgerichtete chinesische System.

Ähnlich wie in China zeigen auch empirische Untersuchungen in Deutschland, dass der Einfluss der Schöffen auf die Entscheidungen des Kollegialgerichts oft hinter den Erwartungen zurückbleibt: Während der Beweisaufnahme steht den Schöffen grundsätzlich ein uneingeschränktes Fragerecht zu, das sie berechtigt, den Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen direkt zu befragen. In der Praxis wird dieses Recht jedoch selten wahrgenommen, weshalb eine explizite Erinnerung an dieses Recht sinnvoll erscheint. Eine Studie zeigt, dass 57 Prozent der Schöffen während der gesamten Hauptverhandlung keine einzige Frage stellten. Rund 12 Prozent der Schöffen stellten lediglich Fragen zu bereits behandelten Themen, und knapp 24 Prozent bezogen sich auf Aspekte, die aus rechtlicher Sicht unwesentlich eingestuft wurden.⁸⁹¹ Auch bei der abschließenden Urteilsberatung ist der Einfluss der Schöffen begrenzt. Laut derselben Studie äußerten sich die Schöffen in etwa der Hälfte der Fälle „kaum“ oder nur sporadisch, in 30 Prozent der Fälle erst „auf ausdrückliche Aufforderung“ und lediglich in 20 Prozent der Fälle aus eigener Initiative.⁸⁹² Diese Ergebnisse legen nahe, dass die Beteiligung der Schöffen an der Entscheidungsfindung zwar formal gewährleistet ist, ihre tatsächliche Wirkung jedoch durch passive Verhaltensweisen und eine geringe Inanspruchnahme ihrer Rechte erheblich eingeschränkt wird.

Wenn jedoch ein Fall komplexer wird und von einem Gericht höherer Ordnung (dem Landesgericht oder dem Oberlandesgericht) erstinstanzlich verhandelt werden muss, zeigt sich das deutsche Recht hinsichtlich der Beteiligung von Laienrichtern deutlich zurückhaltender. Für erstinstanzliche Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Landgerichts fallen, ist in der

890 Siehe z.B. Börner, StraFo 2012, S. 434(434 ff.); Rönnau, JuS 2016, S. 500.

891 Mall, in: Jung u.a.(Hrsg.), Strafverfahren und Kommunikationskompetenz - Ein Leitfaden für die universitäre Ausbildung, 2018, S. 91(97); vgl. Duttge, JR 2006, S. 358(360).

892 Mall, a.a.O. S. 99; Duttge, S.360.

Regel die große Strafkammer zuständig, die aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besteht (§ 76 Abs. 1 S. 1 GVG). Dabei beschränkt sich die Rolle der Schöffen auf die Mitwirkung an den Entscheidungen innerhalb der Hauptverhandlung, wohingegen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, wie etwa die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, ausschließlich von den drei Berufsrichtern getroffen werden (§ 76 Abs. 1 S. 2 GVG)⁸⁹³. In bestimmten Fällen kann die große Strafkammer auf zwei Berufsrichter und zwei Schöffen reduziert werden, was dann i.d.R. auch geschieht. Allerdings ist die Dreierbesetzung zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Entscheidungen des Schwurgerichts handelt (§ 74 Abs. 2 GVG) oder wenn Maßnahmen nach den §§ 63, 66 oder 66a StGB zu erwarten sind (§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-2 GVG).⁸⁹⁴ Ungeachtet dieser Regelungen behalten die Berufsrichter sowohl in der Anzahl als auch in ihren tatsächlichen Einflussfähigkeit eine deutlich überlegene Position gegenüber den Laienrichtern. Im Vergleich dazu ermöglicht das chinesische Volksrichtergesetz (VSG) bei Strafverfahren mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe droht, die Bildung eines großen Kollegiums aus drei Berufsrichtern und vier Volksschöffen.⁸⁹⁵

Dieses erweiterte Modell, das eine bedeutende Beteiligung von bis zu vier nicht-professionellen Richtern vorsieht, kann auch bei komplexen erstinstanzlichen Strafverfahren unter der Zuständigkeit des oberen Volksgerichts angewandt werden. Im Gegensatz dazu schließt das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz die Beteiligung von Laienrichtern bei erstinstanzlichen Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen, das sind vor allem Staatsschutzdelikte und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, vollständig aus (§ 122 Abs. 1 GVG). Diese deutliche Abgrenzung unterstreicht die Zurückhaltung des deutschen Gesetzgebers, Laienrichter bei besonders schwerwiegenden und komplexen Strafverfahren einzubinden, was wiederum eine bemerkenswerte Differenzierung zum chinesischen Ansatz darstellt, der eine breitere Laienbeteiligung auch auf höheren gerichtlichen Ebenen ermöglicht.

Ein weiterer bemerkenswerter Unterschied zwischen den gerichtlichen Organisationssystemen Deutschlands und Chinas im Bereich der koordinativen Organisationsstruktur zeigt sich in der Organisation der Gerichte für

893 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 76 GVG, Rn. 16.

894 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 76 GVG, Rn. 3.

895 § 16 Abs. 1 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(250).

Rechtsmittel. Während im chinesischen Recht die Beteiligung von Volkschöffen sowohl in Berufungsverfahren als auch in Überprüfungsverfahren der Todesstrafe⁸⁹⁶ vollständig ausgeschlossen ist, erlaubt das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz die Mitwirkung von Laienrichtern auch in Berufungsverfahren, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallen. Hier können Laienrichter in Form der kleinen Strafkammer an der Verhandlung teilnehmen (§ 76 Abs. 1 S. 2 GVG). Der Hauptgrund für diese Divergenz liegt in der unterschiedlichen Struktur des Rechtsmittels beider Länder. Die chinesischen Rechtsmittel unterscheiden nicht zwischen der auf die Überprüfung der Tatsachenfeststellung fokussierten Berufung und der auf Rechtsfragen beschränkten Revision, wie dies im deutschen Recht der Fall ist. Nach international anerkannten prozessrechtlichen Theorien sind nicht-professionelle Richter besser für die Beurteilung von Tatsachen geeignet, da diese durch intuitive Wahrnehmung erfolgen kann, wohingegen die Beurteilung von Rechtsfragen spezifische juristische Fachkenntnisse erfordert.⁸⁹⁷ Dieses Verständnis prägt die Gestaltung der Beteiligung von Laienrichtern in den meisten Rechtssystemen.

Im US-amerikanischen Jury-System beispielsweise liegt die endgültige Entscheidung über Tatsachenfragen und die Schuld des Angeklagten bei der Jury, während prozessuale Rechtsfragen, wie die Zulässigkeit von Beweismitteln oder die Strafzumessung, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Jury liegen. Im deutschen Schöffen-System wird hingegen eine klare Trennung von Tatsachen- und Rechtsfragen in erstinstanzlichen Strafverfahren nicht vorgenommen. Durch die Unterscheidung zwischen Berufung, die sich auf Tatsachenfeststellungen konzentriert, und Revision, die ausschließlich Rechtsfragen betrifft, wird jedoch im deutschen Rechtsmittelsystem gewährleistet, dass Laienrichter nur an Tatsachenfragen beteiligt sind. Folgerichtig sind Laienrichter von der Revision ausgeschlossen. In China spiegelt sich die Einschränkung der Mitwirkung von Volksschöffen bei der Beurteilung von Rechtsfragen nicht nur in ihrem vollständigen Ausschluss aus Beschwerdeverfahren wider, die gleichzeitig Tatsachen und Rechtsfragen betreffen, sondern auch in der Einschränkung ihrer Stimmrechte in komplexen Verfahren. Bei Verfahren, die vor einem siebenköpfigen Kollegium verhandelt werden, sind Volksschöffen beispielsweise auf die Stimmabgabe zu Tatsachenfragen beschränkt. Hinsichtlich der Beurteilung von Rechtsfragen haben sie lediglich das Recht, Meinungen zu äußern,

896 Siehe Teil 2, B. I. 1. (Vgl. Seite 55.)

897 Shapiro, 1981, S.4 ff.

jedoch kein Stimmrecht, das direkten Einfluss auf die endgültige Entscheidung nehmen könnte.⁸⁹⁸

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl in Deutschland als auch in China Maßnahmen zur Demokratisierung und Transparenz von Entscheidungsfindungsvorgang durch die Beteiligung des nicht-professionellen Richters im Bereich der Strafzumessung nur begrenzt Wirkung entfalten. Die Strafzumessung stellt eine besondere Herausforderung dar, da sie nicht durch einfache und gut umsetzbare Entscheidungsregeln – wie beispielsweise das Prinzip der Unschuldsvermutung – vereinfacht werden kann. Stattdessen erfordert sie eine komplexe Abwägung zwischen Vergeltungs-, Generalpräventions- und Spezialpräventionsstraftheorien. Diese multidimensionalen Interessen und die zugrunde liegenden Strafzumessungstheorien setzen fundierte juristische Fachkenntnisse voraus, die Laienrichtern in der Regel fehlen. Aus der Perspektive der koordinativen Organisationsstruktur der Gerichtssysteme beider Länder erscheint daher die Transformation von Einzelrichtergericht hin zu kollegialen Entscheidungen durch mehrere Berufsrichter als eine vorzugswürdigere Methode, um die richterliche Freiheit im Bereich der Strafzumessung einzuschränken. Die Bildung eines Kollegiums aus Fachrichtern ermöglicht eine professionelle, kollektive Entscheidungsfindung, die die Qualität und Konsistenz von Strafzumessungsentscheidungen erhöht und zugleich das Risiko willkürlicher Urteile einzelner Richter minimiert. Dieser Ansatz spiegelt nicht nur die Bedeutung einer gut ausbalancierten Entscheidungsstruktur wider, sondern auch die Notwendigkeit, die Strafzumessung auf eine fundierte juristische Grundlage zu stellen.

C. Die hierarchische Organisationsstruktur des Gerichtssystems

Die juristische Praxis zeigt, dass das Problem der Strafzumessungsungleichheit vor allem in einer *horizontalen Disparität* liegt, das heißt in unangemessenen Unterschieden zwischen verschiedenen Gerichten und Richtern bei der Strafzumessung in vergleichbaren Fällen. Dagegen ist die *vertikale Disparität* – also die Strafzumessungskonsistenz desselben Richters in aufeinanderfolgenden Fällen – in der Regel weniger ausgeprägt. Eine logisch nachvollziehbare Lösung zur Reduzierung dieser Ungleichheiten besteht deshalb darin, die Anzahl der Entscheidungsträger zu verringern und

898 Vgl. § 22 VSG, in: Groth/Pißler, ZChinaR 2020, S. 247(251).

mehr Fälle wenigeren Entscheidungsträgern höherer Ordnung zuzuweisen, um so die Konsistenz in der Strafzumessung zu fördern. Wie eine administrative Organisation kann das Gerichtssystem eine hierarchische Struktur entwickeln, bei der Entscheidungen durch übergeordnete Entscheidungsträger innerhalb des Gerichts überprüft werden. Diese interne Kontrolle durch Vorgesetzte ermöglicht es, die Strafzumessung auf Gleichmäßigkeit zu überprüfen und Abweichungen zu minimieren (I.). Eine weitere, weit verbreitete Methode zur Förderung der Strafzumessungsgleichheit ist die Implementierung von Rechtsbehelfen, die es ermöglichen, dass Entscheidungen eines Gerichts durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden. Diese Mechanismen gestatten es den Parteien, die Strafzumessungsentscheidungen der unteren Gerichte anzufechten, während die höheren Gerichte befugt sind, sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Angemessenheit der erstinstanzlichen Strafzumessung zu überprüfen. Da Straffragen häufig als Rechtsfragen und nicht als Tatsachenfragen eingestuft werden, erlauben viele Länder sogar, solche Fälle bis vor die höchsten Gerichte zu bringen. Durch diese mehrstufige Überprüfung wird die Ungleichheit der Strafzumessung systematisch reduziert und gleichzeitig die Kohärenz der Rechtsprechung gestärkt. (II.).⁸⁹⁹

I. Die Hierarchisierung innerhalb eines Gerichts – Das administrative Überprüfungsmodell der Entscheidungsfindung in der chinesischen Justiz

Obwohl die StPG die Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichtsinstanzen, die entsprechenden Spruchkörper (Einzelrichter oder Kollegien) sowie die Bedingungen für die Beteiligung von Volksschöffen klar geregelt hat, weist die Organisation des chinesischen Gerichtssystems in der Praxis eine hierarchische Struktur auf, die durch „Multisubjektivität, Hierarchisierung und Komplexität“ gekennzeichnet ist.⁹⁰⁰

Die Multi-Subjektivität zeigt sich darin, dass die Urteilsfindung durch die Beteiligung mehrerer Akteure innerhalb desselben Gerichts erfolgt. Neben dem zuständigen Einzelrichter oder dem Kollegium nehmen in China auch der Abteilungsleiter, der Gerichtspräsident und sogar der Rechtsprechungsausschuss Einfluss auf den Entscheidungsprozess, wobei

899 Vgl. Lan.J., XDFX 2013, S. 92(96 f.).

900 Vgl. Gu.P., FXYJ 2011, S. 3(5).

diese Vielzahl an Akteuren in unterschiedlichen Phasen das Ergebnis der Urteilsfindung prägt. Die Hierarchisierung manifestiert sich in den klaren Unterordnungsverhältnissen zwischen Kollegien, Abteilungsleitern, Richtspräsidenten und dem Rechtsprechungsausschuss, die oft direkt in die Entscheidungsfindung einfließen und die tatsächliche Unabhängigkeit der Spruchkörper beeinträchtigen, was in Deutschland natürlich mit Art. 97 GG; § 25 DRiG unvereinbar wäre. Hinsichtlich der Komplexität durchläuft ein einzelner Fall in derselben Instanz häufig mehrere Subjekte und hierarchische Ebenen, bevor eine endgültige Entscheidung gefällt wird. Dieser vielschichtige Entscheidungsprozess führt zu einer „zusammengesetzten“ Entscheidungsfindung, bei der verschiedene Meinungen und Perspektiven in den finalen Urteilsspruch einfließen.⁹⁰¹ Diese „multi-subjektive, hierarchisierte und komplexe“ Organisationsstruktur verzerrt in der Praxis die in der Strafprozessordnung vorgesehene unabhängige Entscheidungsbefugnis von Einzelrichtern oder Kollegien erheblich. Die tatsächliche Entscheidungsfindung ähnelt vielmehr einem administrativen Genehmigungsverfahren, das die richterliche Unabhängigkeit zugunsten einer kollektiven Kontrolle und Abstimmung innerhalb des Gerichts stark einschränkt.

Wie bereits erwähnt, ist bei Strafsachen, die über die Zuständigkeit des Einzelrichters hinausgehen und daher von einem Kollegium verhandelt werden müssen, üblicherweise ein zuständiger Fallrichter innerhalb des Kollegiums verantwortlich, der die meisten vorbereitenden Arbeiten übernimmt (Art. 3 BSKV).⁹⁰² Dieser Fallrichter übt dadurch oft einen weit größeren Einfluss auf die Entscheidungsfindung aus als andere Berufsrichter oder Volksschöffen und wird faktisch zum alleinigen Entscheidungsträger, einer Art „Einzelrichter im Kollegium“. Dieses System, bei dem der Fallrichter als zentrale Figur des Spruchkörpers agiert, dient in erster Linie der administrativen Verwaltung des Gerichts und der effektiven Steuerung des Verfahrensverlaufs. Fälle werden einem bestimmten Richter zugewiesen, der nicht nur für die vollständige Durchführung und Entscheidung des Verfahrens verantwortlich ist, sondern auch der Leistungsbewertung durch das eigene sowie das übergeordnete Gericht unterliegt. Sollte dem Richter bei der Bearbeitung des Falls ein Fehler unterlaufen, trägt er zudem die Hauptverantwortung im Rahmen der sogenannten „Fehlerfall-Verantwort-

901 Gu.P., a.a.O. S. 5.

902 Vgl. Art. 3 BSVK; siehe: Bestimmungen zur weiteren Stärkung der Verantwortungen der Kollegien (《最高人民法院关于进一步加强合议庭职责的若干规定》), BOV, 2010, Nr. 1.

lichkeit“⁹⁰³. Gleichzeitig spielt der Fallrichter auch in den späteren Überprüfungsphasen von höher gestellten Führungspersonen – wie etwa den Abteilungsleitern, den Gerichtspräsidenten oder den Rechtsprechungsausschuss – eine zentrale Rolle. Seine mündlichen Berichte sind meist die primäre Informationsquelle für diese Entscheidungsträger und beeinflussen deren Beurteilungen erheblich. In Fällen, die besondere Aufmerksamkeit des übergeordneten Gerichts oder anderer höherer Institutionen auf sich ziehen, ist der Fallrichter zudem verpflichtet, weitere Berichte an diese Stellen zu erstatten. Diese Berichte bilden häufig die direkte Grundlage für Anweisungen oder Entscheidungen, die von diesen Institutionen erteilt werden.⁹⁰⁴

In den Volksgerichten Chinas werden Fachabteilungen für Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen eingerichtet, deren administrative Leiter als Abteilungsleiter fungieren⁹⁰⁵. Obwohl die Praxis der Fallprüfung durch Gerichtspräsidenten und Abteilungsleiter keine gesetzliche Grundlage hat, ist sie in der chinesischen Justiz weit verbreitet und fest etabliert⁹⁰⁶. Diese so genannte „Überprüfung und Genehmigung durch den Gerichtspräsidenten oder Abteilungsleiter“ bezieht sich auf die Überprüfung und Genehmigung der Urteilsentwürfe, die von Einzelrichtern oder Kollegien ausgearbeitet wurden, ohne dass diese Führungspersonen selbst an der Verhandlung teilgenommen haben.⁹⁰⁷ In der gerichtlichen Praxis werden insbesondere Fälle mit großer gesellschaftlicher Bedeutung oder kontroversen Aspekten vor der offiziellen Verkündung des Urteils in der Regel zur Genehmigung an den zuständigen Abteilungsleiter und den Gerichtspräsidenten weitergeleitet. Falls deren Ansichten von den Entscheidungen des Einzelrichters oder Kollegiums abweichen, äußern sie oft eigene Urteilsvorschläge, denen die Mitglieder des Kollegiums meist folgen. Auch wenn einige Volksgerichte in den letzten Jahren die Befugnisse von Präsidenten und Abteilungsleitern eingeschränkt haben – beispielsweise durch Regelungen, die ihnen verbieten, Entscheidungen direkt zu ändern –, bleibt die Möglichkeit bestehen, bei Meinungsverschiedenheiten eine erneute Beratung des Kollegiums zu verlangen. Sollte auch danach keine Übereinstimmung erzielt werden, kann

903 Vgl. Chen.R., JLDXSHKXXB 2008, S. 134(135).

904 Vgl. Chen.R., JLDXSHKXXB 2008, S. 134(135).

905 Zu diesen Abteilungen innerhalb der Volksgerichte siehe Pißler, Einleitung, in: Pißler(Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S.1 ff.

906 Vgl. Chen.R., JLDXSHKXXB 2008, S. 134(135).

907 Chen.R., a.a.O. S.135.

der Fall an den Rechtsprechungsausschuss zur weiteren Diskussion weitergeleitet werden.

Diese Befugnisse der Gerichtspräsidenten und Abteilungsleiter beeinträchtigen die Unabhängigkeit der Einzelrichter und Kollegien erheblich und erhöhen das Risiko administrativer Korruption. Um diesen Einfluss zu begrenzen und unangemessene Eingriffe von Beamten innerhalb des Justizsystems zu verhindern, veröffentlichte die Chinesische Zentralpolitische und Rechtliche Kommission im März 2015 *die Regelungen zur Dokumentation und Verantwortlichkeit bei der Einflussnahme von Justizmitarbeitern auf Fälle* (verkürzt: RDVEJ).⁹⁰⁸ Diese Bestimmungen fordern, dass „Führungskräfte und Mitarbeiter von Justizbehörden, die in ihrer Funktion als Aufsichtsorgane Anweisungen zu laufenden Fällen geben, dies schriftlich und gemäß festgelegter Verfahren tun. Mündliche Anweisungen müssen von den zuständigen Bearbeitern dokumentiert werden.“ (Art. 4 RDVEJ)⁹⁰⁹ Darüber hinaus sind die Spruchkörper gesetzlich und organisatorisch geschützt, wenn sie solche Eingriffe dokumentieren (Art. 6 RDVEJ).⁹¹⁰ Es ist untersagt, die zuständigen Richter aus Rachemaßnahmen wie Degradierung, Versetzung oder Entlassung auszusetzen, sofern keine gesetzlich geregelten Gründe vorliegen (Art. 7 RDVEJ).⁹¹¹ Laut der Justizauslegung des Obersten Volksgerichts zur RDVEJ sind die Gerichte verpflichtet, spezielle Datenbanken in ihren Fallinformationssystemen einzurichten, um Informationen über interne Eingriffe zu erfassen, zu speichern und zu verwalten. Die Aufsicht über diese Datenbanken obliegt den Überwachungsabteilungen der Gerichte⁹¹².

908 Siehe: Die Regelungen zur Dokumentation und Verantwortlichkeit bei der Einflussnahme von Justizmitarbeitern auf Fälle (中央政法委印发《司法机关内部人员过问案件的记录和责任追究规定》), BOV 2015, Nr. 10.

909 Art. 4 RDVEJ, siehe: Die Regelungen zur Dokumentation und Verantwortlichkeit bei der Einflussnahme von Justizmitarbeitern auf Fälle (中央政法委印发《司法机关内部人员过问案件的记录和责任追究规定》), BOV 2015, Nr. 10.

910 Vgl. Art. 6 RDVEJ, siehe: Die Regelungen zur Dokumentation und Verantwortlichkeit bei der Einflussnahme von Justizmitarbeitern auf Fälle (中央政法委印发《司法机关内部人员过问案件的记录和责任追究规定》), BOV 2015, Nr. 10.

911 Vgl. Art. 7 RDVEJ, siehe: Die Regelungen zur Dokumentation und Verantwortlichkeit bei der Einflussnahme von Justizmitarbeitern auf Fälle (中央政法委印发《司法机关内部人员过问案件的记录和责任追究规定》), BOV 2015, Nr. 10.

912 Vgl. Art. 9 von die Justizauslegung zu den Regelungen zur Dokumentation und Verantwortlichkeit bei der Einflussnahme von Justizmitarbeitern auf Fälle (最高人民法院关于印发《人民法院落实〈司法机关内部人员过问案件的记录和责任追究规定〉的实施办法》), BOV 2015, Nr. 11.

Über den Gerichtspräsidenten und Abteilungsleitern hinaus verfügen chinesische Gerichte aller Instanzen über Rechtsprechungsausschüsse, die für die endgültige Entscheidungsfindung in besonders komplexen oder bedeutenden Fällen zuständig sind. Gemäß den Bestimmungen der Volksgerichtsordnung (VVC) sind solche Ausschüsse an allen Volksgerichten einzurichten. Die Mitglieder der Ausschüsse bestehen in der Regel aus dem Gerichtspräsidenten, den Abteilungsleitern sowie einigen erfahrenen Richtern, wobei die Mitgliederzahl ungerade sein muss (§ 36 Abs. 1 VVC).⁹¹³ Zu den zentralen Funktionen der Rechtsprechungsausschüsse zählen: die Zusammenfassung von Erfahrungen aus der Rechtsprechungsarbeit, die Diskussion und Entscheidung über die Rechtsanwendung in erheblichen, schwierigen und komplexen Fällen, die Entscheidung über die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens bei rechtskräftigen Urteilen, Beschlüssen oder Schlichtungsurkunden sowie die Erörterung anderer wichtiger Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsprechungsarbeit (§ 37 Abs. 1 VVC).⁹¹⁴ Darüber hinaus sieht die VVC vor, dass das Oberste Volksgericht in Fällen, in denen es eine Auslegung zu Fragen der konkreten Rechtsanwendung vornimmt, diese durch eine Plenarsitzung des Rechtsprechungsausschusses genehmigen lassen muss. Die Verkündung von anleitenden Fällen kann hingegen auf einer Sitzung eines Fachausschusses des Rechtsprechungsausschusses beschlossen werden (§ 37 Abs. 2 VVC).⁹¹⁵ Der Rechtsprechungsausschuss wird allgemein als eine weitere Form des Spruchkörpers angesehen, die neben dem Einzelrichter und dem Kollegium in chinesischen Gerichten existiert.⁹¹⁶ Außerdem fungiert er als ein kollektives Führungsorgan innerhalb der Gerichte.⁹¹⁷ Diese duale Rolle, die sowohl judikative als auch administrative Elemente umfasst, macht den Rechtsprechungsausschuss zu einem zentralen Akteur in der Entscheidungsstruktur der chinesischen Justiz. Die Existenz eines solchen Ausschusses spiegelt die Besonderheiten des chinesischen Gerichtssystems wider, das durch eine starke Hierarchisierung und kollektive Entscheidungsfindung gekennzeichnet ist. Während der Rechtsprechungsausschuss in der Lage ist, durch kollektive Diskussionen die Konsistenz und Qualität der Rechtsprechung zu

913 § 36 VVC, in: He/Kränze/Röseler/Schmidt/Pißler/Thaler, ZChinaR 2019, S. 285(291).

914 § 37 Abs. 2 VVC, in: He/Kränze/Röseler/Schmidt/Pißler/Thaler, ZChinaR 2019, S. 285(291).

915 § 37 Abs. 2 VVC, in: He/Kränze/Röseler/Schmidt/Pißler/Thaler, ZChinaR 2019, S. 285(292).

916 Vgl. Chen.G., 2021, S. 67.

917 Vgl. Xiao, J.Guo/Xiao, J.Guang, BJKJDXXB 2002, S. 60(61).

fördern, stellt seine Struktur auch eine potenzielle Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit dar, da die endgültigen Entscheidungen häufig von den höchsten administrativen Ebenen des Gerichts beeinflusst werden. Dies führt zu einer Verwischung der Grenze zwischen richterlicher und administrativer Autorität, die in anderen Rechtssystemen meist schärfert gezogen wird.

Das System des Rechtsprechungsausschusses wurde ursprünglich von chinesischen Gesetzgebern auf Basis der Erfahrungen mit dem Justizsystem der Sowjetunion eingeführt, um „die potenzielle richterliche Willkür, die durch die richterliche Unabhängigkeit in kapitalistischen Rechtssystemen entstehen könnte, zu vermeiden.“⁹¹⁸ Bereits in Art. 15 der vorläufigen Organisationsordnung der Volksgerichte von 1951 wurde festgelegt, dass alle Ebenen der Volksgerichte einen Rechtsprechungsausschuss einrichten sollen, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten, den Abteilungsleitern und den Richtern. Die Hauptaufgaben dieser Ausschüsse umfassten die Bearbeitung wichtiger oder komplexer Fälle in Straf- und Zivilsachen sowie die politische und fachliche Leitung der gerichtlichen Arbeit.⁹¹⁹ In der frühen Phase der Volksrepublik China leistete die Einrichtung der Rechtsprechungsausschüsse einen bedeutenden Beitrag zur gerichtlichen Praxis. Aufgrund des Mangels an umfassenden materiellen und prozessualen Rechtsvorschriften sowie einer begrenzten Anzahl an gut ausgebildeten Richtern trugen diese Ausschüsse dazu bei, die Korrektheit und Rechtmäßigkeit der Urteile zu gewährleisten. Besonders in einer Zeit, in der die neu gegründeten Justizorgane jährlich eine Vielzahl von Fällen zu bewältigen hatten, erwies sich diese kollektive Entscheidungsstruktur als effektiv. Mit der fortschreitenden Normierung moderner gerichtlicher Verfahren, insbesondere im Bereich des Strafprozesses, wurde das System des Rechtsprechungsausschusses jedoch zunehmend aus legitimer Perspektive kritisiert. Die durch dieses System geprägte Intransparenz und die stark hierarchisierte Organisation stehen im Widerspruch zu den Prinzipien eines modernen Rechtsstaates, der auf Transparenz und richterlicher Unabhängigkeit basiert. Die ursprünglichen Vorteile dieses Systems, die in einer Mangelwirtschaft der juristischen Ressourcen begründet waren, wurden mit der Professionalisierung und

918 Xiao, J.Guo/Xiao, J.Guang, BJKJDXXB 2002, S. 60(60); Vgl. Gu.P., FXYJ 2011, S. 3(6).

919 Xiao, J.Guo/Xiao, J.Guang, a.a.O. S. 60 f.

Weiterentwicklung des chinesischen Justizsystems allmählich in Frage gestellt.⁹²⁰

Das administrative Überprüfungssystem, die auf der Fallüberprüfung durch Gerichtspräsidenten, Abteilungsleiter und Rechtsprechungsausschüsse basiert, wird nicht nur wegen ihrer potenziellen Förderung von justizieller Korruption kritisiert, sondern auch aus zwei weiteren zentralen Gründen: Erstens führt dieses Modell zu einer hohen Intransparenz im Entscheidungsprozess der Gerichte. Zwar ermöglicht die hierarchische, stufenweise Überprüfung eine Begrenzung des Entscheidungsspielraums einzelner Richter, doch wird dadurch die Unabhängigkeit der Spruchkörper, sei es eines Einzelrichters oder eines Kollegiums, erheblich beeinträchtigt. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu den Grundprinzipien einer unabhängigen Justiz.⁹²¹ Zweitens basiert die Entscheidungsfindung durch Präsidenten, Abteilungsleiter und Rechtsprechungsausschüsse häufig lediglich auf Akteneinsicht, Protokollen und mündlichen Berichten des zuständigen Fallrichters, da sie in der Regel nicht persönlich an der Hauptverhandlung teilnehmen. Diese administrative Praxis führt dazu, dass die finalen Urteile nicht auf Informationen aus der direkten Kommunikation in der Verhandlung basieren. Dies verstößt gegen das Unmittelbarkeitsprinzip und das Mündlichkeitsprinzip und unterminiert somit viele Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung.⁹²²

Als Reaktion auf diese Probleme veröffentlichte der Oberste Volksgerichtshof im Oktober 2013 den *Pilotplan zur Reform des Mechanismus der Ausübung gerichtlicher Befugnisse* (verkürzt: PpRMAB), der die „Beseitigung der Verwaltungsorientierung im Mechanismus der Ausübung gerichtlicher Befugnisse“ als zentrales Ziel der Justizreform formulierte (Art. 1 PpRMAB).⁹²³ Der Plan sieht vor, dass auch Gerichtspräsidenten, Abteilungsleiter und Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse persönlich an Kollegien teilnehmen und Fälle verhandeln sollen (Art. 2 PpRMAB).⁹²⁴ Zudem soll der Diskussionsumfang der Rechtsprechungsausschüsse auf

920 Xiao, J.Guo/Xiao, J.Guang, a.a.O. S. 63 f.

921 Xiao, J.Guo/Xiao, J.Guang, a.a.O. S. 63.

922 Vgl. Gu.P., ZGFX 2014, S. 284(287).

923 Art. 1 PpRMAB, siehe: Pilotplan zur Reform des Mechanismus der Ausübung gerichtlicher Befugnisse (最高人民法院印发《关于审判权运行机制改革试点方案》), BOV 2013, Nr. 227.

924 Vgl. Art. 2 PpRMAB, siehe: Pilotplan zur Reform des Mechanismus der Ausübung gerichtlicher Befugnisse (最高人民法院印发《关于审判权运行机制改革试点方案》), BOV 2013, Nr. 227.

schwierige Rechtsanwendungsfragen beschränkt werden (Art. 12 PpRM-AB).⁹²⁵ Allerdings verbietet der Reformplan weder die Fallüberprüfung durch Gerichtspräsidenten und Abteilungsleiter noch negiert er die Rolle der Rechtsprechungsausschüsse als übergeordnete Spruchkörper gegenüber Einzelrichtern und Kollegen. Wie einige Wissenschaftler betonen, wird der Rechtsprechungsausschuss, solange seine Zusammensetzung unverändert bleibt und die Gerichte weiterhin administrative Ämter wie die des Gerichtspräsidenten und des Abteilungsleiters behalten, niemals ein echtes Kollegium im Sinne eines unabhängigen richterlichen Spruchkörpers werden. Stattdessen bleibt der Ausschuss seiner Grundstruktur nach einem administrativen Gremium, das die Eigenschaften einer gerichtsinternen Verwaltungsbesprechung beibehält.⁹²⁶

Die stark administrative Struktur der Entscheidungsfindung in China, insbesondere das System des Rechtsprechungsausschusses, ist dennoch nicht absolut unvereinbar mit dem chinesischen Rechtssystem. Im Gegenteil, es gibt Argumente, die sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus praktischer Perspektive für eine Koexistenz sprechen. Einerseits betont das chinesische Verfassungsgesetz die Unabhängigkeit der Gerichte, nicht aber die der einzelnen Richter oder Spruchkörper. Gemäß Art. 126 des chinesischen Verfassungsgesetzes üben die Volksgerichte ihre richterliche Gewalt unabhängig und gesetzeskonform aus, ohne Einflussnahme durch *administrative Organe, gesellschaftliche Organisationen oder Einzelpersonen*. Der Wortlaut des Gesetzes enthält jedoch keine Bestimmung (wie Art. 97 GG; § 25 DRiG) zur Unabhängigkeit einzelner Richter und lässt sich nicht so interpretieren, dass Richter alleinige Entscheidungsbefugnis besitzen.⁹²⁷ Die administrative Entscheidungsstruktur, einschließlich der Rechtsprechungsausschüsse, steht daher nicht im Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der chinesischen Gerichte als Institutionen.

Andererseits gibt es auch praktische Gründe, die für die Beibehaltung solcher Strukturen sprechen. Mit der zunehmenden Komplexität strafrechtlicher Fälle und der steigenden Schwierigkeit bei der Streitbeilegung müssen Richter bei der Entscheidungsfindung oft eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigen. Das System des Rechtsprechungsausschusses ermöglicht es, durch kollektive Diskussionen die Genaugkeit und Einheitlichkeit der

⁹²⁵ Vgl. Art. 12 PpRMAB, siehe: Pilotplan zur Reform des Mechanismus der Ausübung gerichtlicher Befugnisse (最高人民法院印发《关于审判权运行机制改革试点方案》), BOV 2013, Nr. 227.

⁹²⁶ Chen.R., JLDXSHKXXB 2008, S. 134(135).

⁹²⁷ Vgl. Gu.P., FXYJ 2011, S. 3(9).

Strafzumessungsentscheidungen, insbesondere in schwierigen Fällen, zu verbessern.⁹²⁸ Ein weiterer Vorteil des Systems ergibt sich aus der Regelung der chinesischen Strafprozessordnung, die für Kollegien ein Mehrheitsentscheidungsprinzip vorschreibt. Während diese Regelung bei binären Entscheidungen – etwa der Beurteilung von Schuld oder Unschuld – effektiv funktioniert, stößt sie bei der Strafzumessung, wo oft vielfältige Meinungen vorherrschen, an ihre Grenzen. In solchen Fällen kann es vorkommen, dass jedes Mitglied des Kollegiums unterschiedliche Ansichten vertritt, was zu einer Pattsituation oder einem schwer aufzulösenden Konflikt führt. Hier bieten die Rechtsprechungsausschüsse eine effektive Möglichkeit, interne Meinungsverschiedenheiten zu überwinden. Durch die Einbeziehung eines breiteren Gremiums können kontroverse Fragen diskutiert und eine konsensbasierte Entscheidung getroffen werden, die die kollektive Meinung des Gerichts widerspiegelt. Auch wenn all dies dem deutschen Strafjuristen gänzlich fremd erscheinen mag, sei zumindest an § 132 GVG und die Bildung von Großen Senaten beim Bundesgerichtshof erinnert, die auch die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zum Ziel hat.

Zudem haben die Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, die in vielen westlichen Rechtssystemen zentrale Verfahrensgrundsätze darstellen, im chinesischen Strafprozessrecht nie denselben Stellenwert erreicht. Mit dem Fortschritt moderner Technologien und der zunehmenden Akzeptanz von Online-Verhandlung wird die Notwendigkeit „physischer Nähe“ zwischen Richtern und Verfahrensbeteiligten hinterfragt.⁹²⁹ Einige Wissenschaftler argumentieren, dass die Digitalisierung von Gerichtsverfahren – einschließlich der Verschriftlichung von Aussagen, der elektronischen Archivierung von Beweismaterial und der Audio- oder Videoaufzeichnung von Hauptverhandlungen – mittlerweile zur gängigen Praxis gehört. In diesem Kontext erscheint die Forderung nach einer „nahsichtigen Beobachtung“ der Verfahrensbeteiligten durch Richter als anachronistisch. Solche Anforderungen würden, wie Kritiker betonen, einem „Denken in der Ära der kalten Waffen in einer Zeit moderner Kriegsführung“ gleichen.⁹³⁰

Zuo.W. untersuchte anhand von Daten aus dem Jahr 2014 zur Zusammensetzung und Funktionsweise der Rechtsprechungsausschüsse in den

928 Vgl. Lan.J., XDFX 2013, S. 92(97).

929 Vgl. Gu.P., ZGFX 2014, S. 284(289).

930 Gu.P., a.a.O. S. 290.

Gerichten der Provinz A⁹³¹ deren Praxis.⁹³² Die Ergebnisse zeigen ein ambivalentes Bild des Systems: Einerseits weisen die Ausschüsse einen hohen Grad an Administrativität auf, da 93% ihrer Mitglieder administrative Führungspositionen innehaben. Andererseits verfügen 84% der Mitglieder über mehr als zehn Jahre Berufserfahrung als Richter, und 94% besitzen einen Abschluss in Rechtswissenschaften. Dies deutet darauf hin, dass die Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse sowohl eine hohe fachliche Expertise als auch eine starke bürokratische Orientierung vereinen. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, die Zusammensetzung dieser Gremien allein wegen des hohen Anteils an administrativen Führungskräften negativ zu bewerten.⁹³³

In der Praxis besteht die Hauptaufgabe der Rechtsprechungsausschüsse in der Diskussion konkreter Fälle, die 93,3% ihrer Tätigkeit ausmacht, während nur 6,7 % ihrer Arbeit auf die Erörterung allgemeiner Rechtsanwendungsfragen entfällt. Dies zeigt, dass die Ausschüsse primär als Entscheidungsträger für Einzelfälle fungieren und ihre ursprüngliche Funktion zur übergeordneten Steuerung der Rechtsprechung nur begrenzt erfüllen.⁹³⁴ Gleichzeitig ist ihr Einfluss auf das Gesamtfallvolumen der Gerichte eher marginal. Selbst in den mittleren Volksgerichten, wo der Anteil am höchsten ist, liegt der Anteil der durch Rechtsprechungsausschüsse entschiedenen Fälle bei etwa 5 %, während er in den unteren Volksgerichten oft unter 1 % bleibt.⁹³⁵

Hinzu kommt, dass die von den Rechtsprechungsausschüssen behandelten Fälle nicht zwangsläufig den Charakter besonders schwieriger, komplexer oder bedeutender Fälle haben. Viele der diskutierten Fälle weisen weder hohe fachliche Anforderungen noch außergewöhnliche Umstände auf. Die Auswahl der diskutierten Fälle wird vielmehr durch historische und systemische Faktoren geprägt. Beispielsweise werden Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft staatsanwaltschaftliche Beschwerde einlegt, häufig den Rechtsprechungsausschüssen vorgelegt, da die Beziehungen zwischen

931 Der spezifische Name der Provinz A wurde in der Veröffentlichung anonymisiert. Die Gerichte dieser Provinz umfassen insgesamt 209 Volksgerichte, darunter ein oberes Volksgericht, 22 mittlerer Volksgerichte und 186 unterer Volksgerichte; vgl. Zuo.W., FXYJ 2016, S. 159(160).

932 Vgl. Zuo.W., FXYJ 2016, S. 159(159 ff.).

933 Zuo.W., a.a.O. S. 160.

934 Zuo.W., a.a.O. S. 162.

935 Zuo.W., a.a.O. S. 163 f.

Gerichten und Staatsanwaltschaft in der gegenwärtigen chinesischen Justizstruktur einer sorgfältigen Handhabung bedürfen.⁹³⁶

II. Die Kontrolle der Strafzumessungsentscheidungen durch übergeordnete Gerichte in China

Die Volksgerichte Chinas sind in vier Instanzen unterteilt: das Oberste Volksgericht, die oberen Volksgerichte, die mittleren Volksgerichte und die unteren Volksgerichte. Die Entscheidungsfindung der Volksgerichte niedriger Ordnung unterliegt der Aufsicht der Volksgerichte höherer Ordnung. Neben der internen Überprüfung von Entscheidungen innerhalb eines Gerichts verfügen die übergeordneten Gerichte in China auch über die Möglichkeit, den Entscheidungsspielraum der Strafzumessung der Gerichte niedriger Ordnung einzuschränken. Dieser Kontrollmechanismus kann je nach Zeitpunkt der Intervention in zwei Kategorien unterteilt werden: die nachhaltige Überprüfung (nach der Urteilsverkündung) und die vorherige Genehmigung (vor der Urteilsverkündung). Diese Mechanismen ermöglichen es den höheren Instanzen, die Entscheidungsprozesse der unteren Volksgerichte entweder präventiv oder nachträglich zu steuern.

1. Nachhaltige Überprüfung von Strafzumessungsentscheidungen – Die Rechtsbehelfen im chinesischen Strafprozessrecht

Die nachhaltige Überprüfung von Strafzumessungsentscheidungen durch übergeordnete Volksgerichte bezieht sich auf Mechanismen, bei denen ein übergeordnetes Gericht nach der formellen Entscheidungsverkündung eines untergeordneten Gerichts die Strafzumessung gemäß den Vorschriften der Rechtsbehelfe prüft und die Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. Im chinesischen Strafprozessrecht lassen sich diese Rechtsbehelfe in drei Arten unterteilen:

- a) Verfahren im zweiten Rechtszug (Berufungsverfahren), bei denen das übergeordnete Gericht das Urteil des untergeordneten Gerichts auf Antrag einer Partei überprüft.
- b) Überprüfungsverfahren der Todesstrafe, in denen Todesurteile zwingend von höheren Gerichten überprüft werden müssen, bevor sie rechtskräftig werden.

936 Zuo.W., a.a.O. S. 165 f.

- c) Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen (Wiederaufnahmeverfahren), bei denen bereits rechtskräftige Urteile in Ausnahmefällen auf Antrag oder von Amts wegen überprüft werden können, um Rechtsfehler zu korrigieren.

Nach § 10 StPG gilt im chinesischen Strafprozessrecht die Institution der abschließenden Behandlung in zweiter Instanz (两审终审制, liang shen zhong shen zhi), wonach ein Verfahren nach der Entscheidung des übergeordneten Volksgerichts in der zweiten Instanz endgültig abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass nach einem rechtskräftigen Urteil oder Beschluss des zweitinstanzlichen Volksgerichts keine Berufung durch die Parteien oder staatsanwaltschaftliche Beschwerde durch die Volksstaatsanwaltschaft mehr zulässig ist. Gemäß den Anforderungen erlangen Urteile oder Beschlüsse, die von örtlichen Volksgerichten in erster Instanz gefällt wurden, keine sofortige Rechtskraft. Nach § 227 Abs. 1 S. 1 StPG haben der Angeklagte, der Privatkläger sowie deren gesetzliche Vertreter das Recht, gegen ein erstinstanzliches Urteil oder einen Beschluss eines Volksgerichts jeglicher Instanz Berufung beim nächsthöheren Volksgericht einzulegen, sei es schriftlich oder mündlich⁹³⁷. Entsprechend § 228 StPG ist die örtliche Volksstaatsanwaltschaft verpflichtet, Beschwerde beim nächsthöheren Volksgericht einzulegen, wenn sie der Meinung ist, dass ein Urteil oder Beschluss eines Volksgerichts der gleichen Instanz gravierende Fehler aufweist. In diesen Fällen muss das nächsthöhere Volksgericht das Verfahren in der zweiten Instanz erneut prüfen.⁹³⁸ Die Institution der abschließenden Behandlung in zweiter Instanz gilt ausschließlich für Fälle, die von örtlichen Volksgerichten in erster Instanz verhandelt werden. Eine Ausnahme bildet das Oberste Volksgericht, das als höchste Instanz in China fungiert. Urteile oder Beschlüsse, die vom Obersten Volksgericht gefällt werden, erlangen sofortige Rechtskraft und können weder angefochten noch durch Berufung oder staatsanwaltschaftliche Beschwerde überprüft werden. Diese Regelung betont die besondere Stellung des Obersten Volksgerichts als höchstes Rechtsprechungsorgan in China.⁹³⁹

Das Verfahren im zweiten Rechtszug im chinesischen Strafprozessrecht folgt dem Grundsatz der umfassenden Überprüfung (全面审查原则, quan mian shen cha yuan ze). Das Volksgericht der zweiten Instanz ist verpflichtet, alle im erstinstanzlichen Urteil festgestellten Tatsachen und

937 § 227 Abs. 1 S. 1 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(73).

938 § 228 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(73).

939 vgl. Chen.G., 2021, S. 390.

Rechtsanwendungen vollständig zu überprüfen, ohne an den Umfang der Berufung oder der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde gebunden zu sein. Nach § 233 StPG gilt dieser umfassende Überprüfungsgrundsatz auch für Fälle, in denen nur einzelne Angeklagte einer gemeinschaftlich begangenen Straftat Berufung eingelegt haben.⁹⁴⁰ In solchen Situationen muss das zweitinstanzliche Volksgericht den gesamten Fall überprüfen und behandeln. Dieses Prinzip unterstreicht die Verantwortung des Volksgerichts der zweiten Instanz, eine vollständige und gerechte Entscheidung sicherzustellen, indem es alle relevanten Aspekte des erstinstanzlichen Verfahrens unabhängig vom Inhalt der eingelegten Rechtsmittel überprüft.

Die Hauptverhandlung im zweiten Rechtszug wird gemäß § 183 Abs. 4 StPG von einem Kollegium durchgeführt, das aus drei bis fünf Berufsrichtern besteht.⁹⁴¹ Nach § 234 Abs. 1 StPG ist das Volksgericht des zweiten Rechtszugs verpflichtet, ein Kollegium zu berufen und die Hauptverhandlung zu eröffnen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Berufungsfälle, in denen der Angeklagte, der Privatkläger oder deren gesetzliche Vertreter Einwände gegen die im ersten Rechtszug festgestellten Tatsachen oder Beweise vorbringen, die die Schuldfeststellung oder Strafzumessung beeinflussen könnten;
- b) Berufungsfälle, in denen der Angeklagte zur Todesstrafe verurteilt wurde;
- c) Fälle, in denen eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde eingelegt wurde;
- d) andere Fälle, in denen eine Hauptverhandlung erforderlich ist.

In allen anderen Fällen kann das Volksgericht des zweiten Rechtszugs entscheiden, das Verfahren ohne Hauptverhandlung (bloß durch Akteneinsicht) durchzuführen.⁹⁴²

Wenn die im angefochtenen Urteil festgestellten Tatsachen korrekt sind, jedoch die Rechtsanwendung fehlerhaft oder die Strafzumessung unangemessen ist, kann es das Urteil *selbst abändern*. Sollten die im angefochtenen Urteil festgestellten Tatsachen unklar oder die Beweise nicht ausreichend sein, kann das Gericht nicht selbst Beweise erheben, sondern nur nach einer Aufklärung der Tatsachen das Urteil abändern oder das angefochtene Urteil durch Beschluss aufheben und den Fall zur erneuten Verhandlung

940 § 233 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(74).

941 § 183 Abs. 4 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(64).

942 § 234 Abs. 1 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(74).

und Entscheidung an das erstinstanzliche Volksgericht zurückverweisen (§ 236 Abs. 1 StPG).⁹⁴³

Ein weiteres bemerkenswertes Merkmal des Verfahrens im zweiten Rechtszug ist die Anwendung des Verbots der reformatio in peius. Gemäß § 237 Abs. 1 StPG darf das Volksgericht des zweiten Rechtszugs die Strafe des Angeklagten nicht verschärfen, wenn die Berufung von dem Angeklagten selbst, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Verteidiger oder seinen nahen Verwandten eingelegt wurde. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Fälle, die vom Volksgericht des zweiten Rechtszugs an das erstinstanzliche Volksgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Das erstinstanzliche Gericht darf in solchen Fällen die Strafe des Angeklagten nicht verschärfen, es sei denn, es treten neue Tatsachen der Straftat auf und die Volksstaatsanwaltschaft erhebt deswegen eine ergänzende Anklage.⁹⁴⁴ Das Verbot der reformatio in peius findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berufung von der Volksstaatsanwaltschaft im Rahmen einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerde oder von einem Privatkläger eingelegt wird (§ 237 Abs. 2 StPG). Dieses Prinzip schützt Angeklagte davor, durch eine von ihnen selbst eingelegte Berufung eine Verschärfung der Strafe zu riskieren, wobei es gleichzeitig sicherstellt, dass bei Beschwerde oder Berufung durch andere Parteien eine gerechte Überprüfung gewährleistet bleibt.⁹⁴⁵

Das Überprüfungsverfahren der Todesstrafe ist ein spezieller Kontrollmechanismus, um die Verhängung der Todesstrafe zu beschränken. Wird im ersten Rechtszug von einem mittleren Volksgericht eine Todesstrafe mit sofortiger Vollstreckung verhängt und legt der Angeklagte keine Berufung ein, so ist der Fall dennoch einem höheren Volksgericht zur Überprüfung und anschließend dem Obersten Volksgericht zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt das obere Volksgericht die Verhängung der Todesstrafe ab, hat es die Möglichkeit, den Fall entweder selbst zu verhandeln oder ihn zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das mittlere Volksgericht zurückzuverweisen (§ 247 Abs. 1 StPG).⁹⁴⁶ Wird die Todesstrafe im ersten Rechtszug von einem oberen Volksgericht verhängt oder im zweiten Rechtszug ausgesprochen, ist diese Entscheidung ebenfalls stets dem Obersten Volksgericht zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen (§ 247 Abs. 2 StPG).⁹⁴⁷

943 § 236 Abs. 1 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(75).

944 § 237 Abs. 1 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(75).

945 § 237 Abs. 2 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(75).

946 § 247 Abs. 1 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(77).

947 § 247 Abs. 2 StPG, siehe: Zong, ZChinaR 2020, S. 28(77).

Die Überprüfung und Genehmigung einer Todesstrafe mit zweijähriger Bewährung, die von einem mittleren Volksgericht ausgesprochen wurde, fällt hingegen in die Zuständigkeit eines oberen Volksgerichts (§ 248 StPG).⁹⁴⁸

Das Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen bezeichnet ein Rechtsbehelf, bei dem Volksgerichte oder Volksstaatsanwaltschaften bereits rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse erneut prüfen und das Verfahren wieder aufnehmen können, wenn Fehler bei der Tatsachenfeststellung oder der Anwendung des Rechts festgestellt werden.⁹⁴⁹ Gegen rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse können die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre nahen Verwandten Beschwerde bei dem zuständigen Volksgericht oder der Volksstaatsanwaltschaft einlegen. Allerdings wird die Vollstreckung der Urteile oder Beschlüsse durch diese Beschwerde nicht gehemmt (§ 252 StPG).⁹⁵⁰ Dieses Verfahren dient ähnlich wie das Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland und bietet eine Möglichkeit zur Korrektur von Fehlurteilen, gewährleistet gleichzeitig die Kontinuität der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen. Anders als das deutsche Recht (§§ 359, 362 StPO) wird jedoch nicht zwischen Wiederaufnahmen zugunsten oder zu ungünstigen unterschieden⁹⁵¹.

Das Volksgericht ist verpflichtet, die Verhandlung und Entscheidung eines Falls erneut durchzuführen, sofern die Beschwerde einer Partei, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer nahen Verwandten bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Zunächst liegt ein solcher Fall vor, wenn neue Beweise vorgebracht werden, die eindeutig belegen können, dass die im angefochtenen Urteil oder Beschluss festgestellten Tatsachen fehlerhaft sind und *diese Fehler die Schuldfeststellung oder die Strafzumessung wesentlich beeinflussen könnten*. Darüber hinaus muss eine erneute Verhandlung erfolgen, wenn die Beweise, die der Schuldfeststellung und Strafzumessung zugrunde liegen, *entweder als unzuverlässig oder unzureichend anzusehen sind*, von der Verwertung hätten ausgeschlossen werden müssen oder wenn wesentliche Beweise widersprüchlich sind. Ebenso ist das Volksgericht dazu verpflichtet, erneut zu verhandeln, falls sich zeigt, dass die Rechtsanwendung im angefochtenen Urteil oder Beschluss gravierende Fehler enthält. Ein weiterer Grund für eine erneute Verhandlung besteht darin, dass gegen gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensvorschriften verstoßen

948 § 248 StPG, siehe: Zong.Y., ZChinaR, 2020, S. 28(77).

949 Chen.G., 2021, S. 416.

950 § 252 StPG, siehe: Zong.Y., ZChinaR, 2020, S. 28(78).

951 Zu möglichen Hintergründen vgl. LR/Schuster Vor § 359, Rn. 14 ff.

wurde und dieser Verstoß die gerechte Verhandlung und Entscheidung beeinträchtigen könnte. Schließlich ist auch ein Fall gegeben, in dem während der Verhandlung Richter oder Schöffen nachweislich Unterschlagung, Bestechung oder selbstsüchtige Begünstigung begangen haben oder das Recht in rechtswidriger Weise gebeugt wurde. All diese Bestimmungen, die auf § 253 StPG basieren, sind darauf ausgerichtet, schwerwiegende Fehler in der gerichtlichen Entscheidungsfindung zu korrigieren und dadurch eine gerechte Rechtsprechung sicherzustellen.⁹⁵² Außerdem ist der Vorsitzende eines Volksgerichts verpflichtet, bereits rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse seines Gerichts, die hinsichtlich der Tatsachenfeststellung oder Rechtsanwendung fehlerhaft sind, dem Rechtsprechungsausschuss vorzulegen. Stellt das Oberste Volksgericht oder ein höheres Volksgericht fest, dass ein rechtskräftiges Urteil oder ein Beschluss eines niedrigeren Volksgerichts fehlerhaft ist, können sie entweder die Verhandlung selbst übernehmen oder das niedrigere Volksgericht zur Wiederaufnahme des Verfahrens anweisen (§ 254 StPG).⁹⁵³

2. Die vorläufige Kontrolle von Strafzumessungsentscheidungen – Das System der Fallvermittlung im chinesischen Gerichtssystem

Gemäß der chinesischen Strafprozessordnung sollte zwischen den Volksgerichten unterschiedlicher Instanz ein „Überwachungsverhältnis“ bestehen, wobei die Überprüfung und Anleitung der Entscheidungsfindung der unteren Gerichte durch Rechtsbehelfsverfahren erfolgt. Tatsächlich ähnelt die Beziehung zwischen den Gerichtsinstanzen jedoch oft eher einer administrativen Führungsstruktur als einer rein gerichtlichen Überwachungsbeziehung, ähnlich der hierarchischen Verwaltungsstruktur innerhalb eines einzelnen Gerichts.

Es gibt Ansichten, dass diese faktische administrative Beziehung zwischen Gerichten durch drei zentrale Mechanismen entsteht: Erstens durch Leistungsbewertung. Höhere Gerichte, insbesondere das Oberste Volksgericht und die oberen Volksgerichte der Provinzen, haben das Recht, Bewertungsindikatoren für ihre unteren Gerichte festzulegen und diese zu „ranken“. Dies führt dazu, dass die Arbeit der niederen Gerichte stark an den „Vorgaben“ der höheren Gerichte ausgerichtet ist. Zweitens durch

952 § 253 StPG, siehe: ZongY., ZChinaR, 2020, S. 28(78).

953 § 253 StPG, siehe: ZongY., ZChinaR, 2020, S. 28(78).

Geschäftsführung. Höhere Gerichte kontrollieren die Rechtsprechung der niederen Gerichte durch fachliche Anweisungen, die etwa in Form von Bezirksgerichtsversammlungen oder der Veröffentlichung anleitender Fälle erfolgen. Drittens durch Personalbesetzung. Die Ernennung und Beförderung der administrativen Führungskräfte in den niederen Gerichten wird maßgeblich von den höheren Gerichten beeinflusst. Diese faktischen Ernennungsbefugnisse, zusammen mit den damit verbundenen Leistungs-kontrollmechanismen, verstärken zwangsläufig die administrative Bezie-hung zwischen den Instanzen.⁹⁵⁴

Diese hierarchische Verwaltungsstruktur innerhalb des Gerichtssystems hat zur Entstehung eines präventiven Kontrollmechanismus gegenüber den Entscheidungen niederer Gerichte geführt, bekannt als das sogenannte „System der Fallvermittlung“ (案件请示制度, an jian qing shi zhi du) . Dieses System sieht vor, dass niedere Gerichte während der Bearbeitung eines Falls zu Rechtsanwendungsfragen mündlich oder schriftlich Anfra- gen an höhere Gerichte richten, die daraufhin entsprechende Antworten erteilen. Obwohl das System der Fallvermittlung gesetzlich nicht ausdrück-lich geregelt ist, hat es sich in der Praxis seit langem etabliert und ist zu einer festen Arbeitsweise sowie einem richterlichen Gewohnheitsverfah-ren geworden.⁹⁵⁵ Im März 1986 hat der Oberste Volksgerichtshof in einer Mitteilung mit dem Titel „*Hinweise zur Beachtung bei der Einreichung von Fallvermittlung*“ die Praxis der Fallvermittlung offiziell anerkannt und standardisiert, wodurch sie faktisch institutionalisiert wurde.⁹⁵⁶ Im Juni 1997 veröffentlichte der Oberste Volksgerichtshof zudem eine weitere Mit-teilung zu *Bestimmungen zur Arbeit an Justizauslegungen*, in der die For-men der Justizauslegung in drei Kategorien unterteilt wurden: „Auslegung“,

954 Vgl. Long.Z./Yuan.J., FXYJ 2014, S. 132(136).

955 Wan.Y., FX 2005, S. 9(9).

956 Die Mitteilung legt folgende Anforderungen fest: Vermittlungen zu Fällen müssen auf klaren Tatsachen und überzeugenden Beweisen basieren. Die Feststellung der Tatsachen liegt in der alleinigen Verantwortung des anfragenden Gerichts. Fälle mit unklaren oder unzureichend gesicherten Tatsachen sowie uneinheitlichen Meinun-gen dürfen nicht zur Vermittlung vorgelegt werden, bevor die Tatsachen vollstän-dig aufgeklärt und gesichert sowie eine abschließende Bewertung vorgenommen wurden. Für Anfragen, die Fragen zur Schuld- oder Strafzumessung betreffen, ist ein formeller Anfragebericht erforderlich. Dieser Bericht muss einen detaillierten Sachstandsbericht sowie die vollständigen Akten enthalten. Zudem ist die Meinung des Rechtsprechungsausschusses des zuständigen oberen Volksgerichts oder des politischen und rechtlichen Ausschusses darzulegen. Sollte der Rechtsprechungs-ausschuss mehrere Meinungen vertreten, muss der Bericht auch angeben, welche Meinung bevorzugt wird.

„Bestimmungen“ und „Antworten“. Eine „Auslegung“ dient der Klärung der Anwendung eines bestimmten Gesetzes oder der rechtlichen Behandlung eines bestimmten Falls oder einer Kategorie von Fragen. „Bestimmungen“ enthalten Normen und Meinungen, die den Bedürfnissen der gerichtlichen Arbeit entsprechen. „Antworten“ beziehen sich auf Antworten des Obersten Volksgerichtshofs auf Anfragen oberer Volksgerichte oder Militärgerichte zu konkreten Fragen der Rechtsanwendung in der gerichtlichen Arbeit.⁹⁵⁷ Durch diese Regelungen wurde das System der Fallvermittlung implizit als „legitim“ anerkannt.

Das System der Fallvermittlungen steht seit langem unter starker Kritik, da es die in der Strafprozessordnung festgelegte Institution der Rechtsbehelfsverfahren im Kern unterläuft. Wenn ein Urteil eines niederen Gerichts bereits von einem höheren Gericht gebilligt wurde, verliert eine spätere Berufung oder Beschwerde an genau dieses Gericht ihre Bedeutung. Dies stellt nicht nur eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Berufung der Verfahrensbeteiligten dar, sondern untergräbt auch die Unabhängigkeit der Gerichte sowie die Prinzipien der Öffentlichkeit des Verfahrens, die verfassungsrechtlich geschützt sind. Der Oberste Volksgerichtshof Chinas hat mehrfach versucht, dieses inoffizielle, aber tief verwurzelte System zu reformieren. Im „*Zweiten Fünfjahresplan zur Reform der Volksgerichte (2004–2008)*“ wurde gefordert, die Praxis der Fallvermittlungen bei schwierigen Fragen der Rechtsanwendung zu reformieren. Stattdessen sollte eine „prozessuale Umgestaltung“ erfolgen, indem komplexe Fälle gemäß den Vorschriften zur Zuständigkeitsübertragung an ein höheres Gericht überwiesen werden, anstatt sie über Fallvermittlung zu bearbeiten.⁹⁵⁸ Entsprechend wurde 2010 die *Meinungen des Obersten Volksgerichtshofs zur Regelung des Verhältnisses zwischen höheren und niederen Volksgerichten bei der gerichtlichen Arbeiten* veröffentlicht, die vorsahen, dass niedere Volksgerichte vier Arten von erstinstanzlichen Fällen an ein höheres Gericht zur Übernahme der Zuständigkeit melden können: (1) bedeutende, schwierige und komplexe Fälle; (2) neue Falltypen; (3) Fälle von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwendung; (4) Fälle, in denen das zuständige Gericht ungeeignet erscheint, das Urteil zu fällen.⁹⁵⁹ Diese Reformansätze

957 Vgl. Art. 9 der Bestimmungen zur Arbeit an Justizauslegungen (《最高人民法院关于司法解释工作的若干规定》), BOV 1997, Nr. 15.

958 Siehe: *Zweiten Fünfjahresplan zur Reform der Volksgerichte (2004–2008)* (《人民法院第二个五年改革纲要（2004–2008）》), BOV 2005, Nr. 18.

959 Vgl. Art. 3 der *Meinungen des Obersten Volksgerichtshofs zur Regelung des Verhältnisses zwischen höheren und niederen Volksgerichten bei der gerichtlichen*

hatten jedoch nur begrenzten Erfolg und konnten die Verbreitung der Fallvermittlungen im Gerichtssystem nicht grundlegend eindämmen. Kritiker argumentieren, dass Fallvermittlungen innerhalb des chinesischen Gerichtssystems nicht nur dazu dienen, schwierige Fragen zu Tatsachen, Rechtsnormen und Fallbehandlung zu klären, sondern auch, um die Unterstützung des höheren Gerichts zu gewinnen, interne Meinungsverschiedenheiten und externe Einflüsse zu überwinden sowie die Entscheidungsabänderung durch das Berufungsgericht zu vermeiden. Für Richter ist die Fallvermittlung im Vergleich zur Übertragung der Zuständigkeit komplexer Fälle an ein höheres Gericht oft praktischer und effektiver. Zudem besteht bei niederen Volksgerichten ein großer Bedarf an solchen Anfragen, und höhere Gerichte zeigen häufig „Verständnis und Sympathie“. In Fällen von bedeutenden, schwierigen oder sensiblen Angelegenheiten wird administrative Anleitung durch höhere Gerichte sogar als deren Verantwortung angesehen.⁹⁶⁰

III. Vergleich mit Deutschland

Im deutschen Strafprozessrecht gibt es zwei Möglichkeiten, um die Strafzumessung eines Urteils durch Rechtsmittel überprüfen zu lassen: die Berufung (§§ 312-332 StPO) und die Revision (§§ 333-358 StPO). Die Berufung kann gegen erstinstanzliche Urteile des Strafrichters (Einzelrichter) sowie des Schöffengerichts eingelebt werden (§ 312 StPO). In der Berufungsinstanz können nicht nur die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils geprüft, sondern auch neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden (§ 323 Abs. 3 StPO). Im Gegensatz zum Verfahren im zweiten Rechtszug im chinesischen Strafprozessrecht folgt die Berufung jedoch nicht absolut dem Prinzip der umfassenden Überprüfung. Gemäß § 318 S. 1 StPO kann die Berufung auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden, solange diese nach der sogenannten Trennbarkeitsformel rechtlich und tatsächlich unabhängig vom übrigen Urteil geprüft werden können, ohne dass eine Überprüfung des gesamten Urteils erforderlich

Arbeiten (最高人民法院印发《关于规范上下级人民法院审判业务关系的若干意见》), BOV 2010, Nr. 61.

960 Vgl. Long.Z., ZGFLPL 2022, S. 164(168).

ist.⁹⁶¹ Dies schließt auch die Möglichkeit der Strafmaßberufung ein, die sich ausschließlich auf die Überprüfung der Strafzumessung beschränkt.⁹⁶²

Gemäß den §§ 333, 335 StPO ist die Revision sowohl gegen erstinstanzliche Urteile als auch gegen Berufungsurteile statthaft. Im Gegensatz zur Berufung, die eine vollständige zweite Tatsacheninstanz eröffnet, beschränkt sich die Revisionsinstanz ausschließlich auf die Überprüfung von Rechtsanwendungfehlern, während Tatsachenfeststellungen nicht erneut geprüft werden. Dabei unterscheidet das Revisionsrecht zwischen Verfahrensrügen und Sachrügen (§ 344 Abs. 2 S. 1 StPO), je nachdem, ob eine Verletzung des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts geltend gemacht wird. Der Prozess der Strafzumessung wird in Deutschland üblicherweise als eine „tatrichterliche Wertungsentscheidung“ verstanden, die zugleich die Anwendung des materiellen Rechts auf den vom Gesetzgeber vorgegebenen Strafzumessungssachverhalt sowie die Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien und Leitlinien umfasst.⁹⁶³ In der Revision erfolgt die Überprüfung der Strafzumessung häufig im Rahmen einer Sachrügen, da diese die richtige Anwendung des materiellen Rechts auf die festgestellten Tatsachen betrifft.⁹⁶⁴ Ähnlich wie bei der Berufung kann auch die Revision auf die Strafzumessung beschränkt werden (Strafmaßrevision), wodurch ausschließlich die Angemessenheit der verhängten Strafe überprüft wird.⁹⁶⁵

Die Funktion der Revision als Instrument zur Kontrolle der Strafzumessung ist erheblich begrenzt, da ihr Prüfungsbereich ausschließlich auf Gesetzesverletzungen beschränkt ist.⁹⁶⁶ Eine Strafrahmenrevision wird vor allem bei falscher Strafrahmenwahl erfolgreich sein⁹⁶⁷. Denkbar sind auch reversible Fehler bei der Strafzumessung im engeren Sinne⁹⁶⁸, etwa bei widersprüchlichen, einseitigen, unvollständigen oder lückenhaften Bewertung der Strafzumessungsfaktoren⁹⁶⁹ oder strafshärfender Berücksich-

961 BGHSt 10, 100; BGH, StV 2018, 265; Meyer-Goßner/Schmitt, § 318 StPO, Rn. 6.

962 BGHSt 29, 359; 62, 155.

963 BGH, NJW 2008, S.672(672). Vgl. BVerfG, NJW 2007, S.2977(2977); Streng, 2012, Rn. 657 m.w.N.

964 BGH, NJW 2009, S. 1979(1983 f.); vgl. Beulke/Swoboda, 2020, Rn. 855.

965 BGHSt 29, 359; 62, 155.

966 Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 333 StPO, Rn. 1.

967 Vgl. BGH NJW 78, 174; ferner siehe vgl. MüKo-StPO/Knauer/Kudlich, § 337 Rn. 115; Meyer-Goßner/Schmitt, § 337 Rn.35; LK/Schneider, § 46 Rn. 321; Kett-Straub/Kudlich, 2021, § 11 Rn. 8.

968 Zum Ganzen etwa LR/Franke, § 337 Rn. 162 ff.; MüKo-StPO/Maier, § 46 Rn. 386 ff.; Schlothauer/Weider, Rn. 2519 ff.

969 Vgl. LK/Schneider, § 46 Rn. 321.

tigung eines bestimmten Berufs oder der Ausländereigenschaft⁹⁷⁰ oder von zulässigem Verteidigungsverhalten des Angeklagten⁹⁷¹, oder bei Verstößen gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB.⁹⁷² Außerdem wurde mit § 354 Abs. 1a StPO die Strafzumessungsrevision nochmal abgeschwächt. Wenn sich der Rechtsfehler sicher oder möglicherweise auf den Strafausspruch ausgewirkt hat, kann das Revisionsgericht bereits dann von einer Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs absehen, wenn die verhängte Rechtsfolge nach seiner Meinung angemessen ist. Und wenn nicht, kann es die Rechtsfolgen auf Antrag der Staatsanwaltschaft selbst angemessen herabsetzen. Diese Vorschrift ermöglicht also einen Strafzumessungsakt des Revisionsgerichts, der allerdings nicht auf seiner eigenen Anschauung des Sachverhalts beruhen kann, weil eine solche im Revisionsverfahren gar nicht vorgesehen ist.⁹⁷³

Ansonsten wird sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Lehre die Strafzumessung als ein „höchst komplexer Akt“ angesehen, der über die reine Anwendung rechtlicher Normen hinausgeht und wesentlich von den individuellen Wertungen der entscheidenden Richter geprägt ist.⁹⁷⁴ Die Frage der Validität solcher Wertungen zwischen Revisionsgericht und Instanzgericht wird daher nicht nur als Streit um Einzelfälle, sondern als Auseinandersetzung um allgemeine Bewertungsmaßstäbe behandelt.⁹⁷⁵ Wird der Strafzumessungsprozess jedoch nicht lediglich als normativer Vorgang verstanden, sondern in einem breiteren Kontext als *sozialer Prozess*, bei dem unter den Vorgaben des Strafverfahrensrechts Informationen gesammelt und letztlich in eine Strafzumessungsentscheidung überführt werden⁹⁷⁶, so können auch Strafzumessungsfragen im Rahmen einer Verfahrensrüge in den Prüfungsbereich der Revision fallen. Konkret ermöglicht das Revisionsverfahren durch die nachträgliche Kontrolle von Verfahrensverstößen bei der Urteilsfindung, Richter zur Einhaltung prozessualer Normen zu verpflichten. Dazu zählen beispielsweise die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Beteiligung der Verfahrensparteien an der Strafzumessung oder die Begründung der Strafzumessung im Urteil. Diese verfahrensrechtlichen Vorgaben entfalten gerade durch die Kontrollmechanismen der Revision eine disziplinierende Wirkung, die die richterliche Strafzumessungsfreiheit

970 BGH StV 1993, 353.

971 Vgl. Schlothauer/Weider, Rn. 2524.

972 Vgl. Schäfer/Sander/van Gemmeren, 2017, Rn. 391 ff.

973 Vgl. KK/Gericke, § 354 Rn. 26b.

974 Frisch, 1971, S.7; BGH, NJW 2008, S. 672(672).

975 Puppe, NStZ 2012, S. 409(412).

976 ausführliche Diskussion siehe Teil 3. B. III. (Vgl. Seiten 122 ff.)

wirksam einschränkt. Ohne eine revisionsrechtliche Kontrolle wären aber auch die materiellen Kriterien wirkungslos.

Ähnlich wie das Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen in der chinesischen Strafprozessordnung existiert im deutschen Strafprozessrecht das Wiederaufnahmeverfahren, das dazu dient, rechtskräftige Urteile mit unerträglichen Fehlern nachträglich zu überprüfen. Aus Gründen des Rechtsfriedens ist ein Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland „nur in ganz eng gesteckten Grenzen möglich“.⁹⁷⁷ Anders als China unterscheidet die deutsche Strafprozessordnung zwischen Wiederaufnahmegründen zugunsten des Angeklagten (§ 359 StPO) und zu Ungunsten des Angeklagten (§ 362 StPO). Eine Wiederaufnahme allein wegen Strafzumessungsfragen ist nur möglich, wenn zugunsten des Angeklagten neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, bei Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen (§ 359 Nr. 5 StPO). Ein bloßer Fehler in der rechtlichen Bewertung eines rechtskräftigen Urteils oder ein Fehler bei der Strafzumessung genügt hierfür nicht. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens allein zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist gem. § 363 StPO niemals zulässig⁹⁷⁸. Im Vergleich zeigt sich, dass die Anforderungen an die Korrektur von Strafzumessungsentscheidungen im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens in Deutschland deutlich strenger sind als in China. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Rechtsfrieden in Deutschland als zentraler, wenn nicht sogar als einziger Zweck des Strafprozesses betrachtet wird.⁹⁷⁹ Demgegenüber wird die chinesische Justizkultur stärker von dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit geprägt, das sich in der Idee widerspiegelt, dass „jeder Fehler korrigiert werden muss“.⁹⁸⁰

Im Vergleich zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Gerichtssystemen Chinas und Deutschlands hinsichtlich des Grades der Bürokratisierung und Verwaltungsorientierung der hierarchischen Organisationsstruktur. Das chinesische Gerichtssystem basiert auf einer stark bürokratisierten Verwaltungsstruktur, in der sowohl innerhalb eines einzelnen Gerichts als auch zwischen den verschiedenen Instanzen ein administratives Genehmigungssystem zur Überprüfung richterlicher Strafzumessungsent-

977 Beulke, 2020, Rn. 878.

978 Vgl. LR/Schuster, § 363 Rn. 4 f.

979 Vgl. Roxin/Schünemann, 2022, § 1 Rn. 3.

980 Chen.G., 2021, S. 431.

scheidungen besteht. Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass die richterlichen Entscheidungsspielräume erheblich eingeschränkt und dadurch die Gefahr von Strafungleichheit im gesamten Justizsystem minimiert wird.⁹⁸¹ Der Nachteil dieser ausgeprägten Verwaltungsorientierung besteht jedoch darin, dass der gesamte Strafzumessungsprozess *de facto* durch interne Genehmigungsverfahren in Bürokratiestrukturen entschieden wird. Die im Strafprozessrecht festgelegten Bestimmungen zur Transparenz der Strafzumessung verlieren so ihre Wirksamkeit. Zudem wird dieses Modell durch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Unabhängigkeit der Justiz infrage gestellt.

Das deutsche Gerichtssystem hingegen behält zwar eine gewisse hierarchische Organisationsstruktur bei, etwa durch regelmäßige Kontrolle durch übergeordnete Instanzen,⁹⁸² bevorzugt jedoch eine prozessrechtliche statt administrativer Regulierung zur Einschränkung der richterlichen Entscheidungsspielräume. Wie *Neumann* treffend formuliert: „Die Revision geht nicht um eine Hierarchie von Kompetenzen, sondern um deren funktionale Aufteilung.“⁹⁸³ Die Möglichkeit, erstinstanzliche Urteile im Rahmen der Revision aufzuheben, beruht nicht auf einer hierarchischen Überordnung der Instanzgerichte, sondern auf der gezielten Aufteilung der Befugnisse zwischen Entscheidungskompetenzen der unteren Gerichte und Kontrollkompetenzen der höheren Gerichte, insbesondere im Bereich der Rechtsanwendung.

981 Vgl. Hörnle, ZStW 117(2005), S. 801(807).

982 Wie Hörnle hervorhebt, dass der Unterschied in der Strafzumessungsschärfe zwischen Europa und den Vereinigten Staaten gerade in der unterschiedlichen Ausprägung der hierarchischen Struktur der Gerichtssysteme liegt. Siehe: Hörnle, in: K. Brown/Turner/Weisser(Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminal Process*, 2019, p.900.

983 Vgl. Neumann, ZStW 136(2024), S. 103(113).

